

ORDNUNGEN DES ÖSTERREICHISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES

Verwaltungsordnung (VO)	4
§ 1 Die Verwaltungsordnung	4
§ 2 Der Verbandstag	4
§ 3 Der Erweiterte Vorstand	4
§ 4 Der Verbandsvorstand	4
§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand	4
§ 6 Generalklausel	4
§ 7 Die Kommissionen	5
§ 8 Der/Die PräsidentIn	5
§ 9 Die VizepräsidentInnen	5
§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn	5
§ 11 Der/Die SchriftführerIn	5
§ 12 Der/Die LehrwartIn	5
§ 13 Der/Die KampfrichterreferentIn	6
§ 14 Der/Die PressereferentIn	6
§ 15 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn	6
§ 16 Der/Die SportdirektorIn	6
§ 17 Der/Die GeneralsekretärIn	6
§ 18 Kostenerstattung	6
§ 19 Beschlüsse der Verbandsorgane	7
§ 20 Schriftverkehr	7
Geschäftsordnung (GO)	8
§ 1 Allgemeines	8
§ 2 Geltungsbereich	8
a) Verbandstag	8
§ 3 Ausnahmeregelungen	8
§ 4 Tagesordnung	8
§ 5 Wahlvorschläge	8
§ 6 Einberufung	8
§ 7 Vorsitz	8
§ 8 Gäste	9
§ 9 Beschlussfähigkeit	9
§ 10 Grund- und Zusatzstimmen	9
§ 11 Anträge	9
§ 12 Abstimmungen	9
§ 13 Wahlen	10
§ 14 Protokoll	10
b) Erweiterter Verbandsvorstand	11
§ 15 Bestimmungen für den Erweiterten Verbandsvorstand	11
c) Verbandsvorstand	11
§ 16 Tagesordnung	11
§ 17 Sitzungen	11
§ 18 Vorsitz	11
§ 19 Anwesenheitspflicht	11
§ 20 Beschlussfähigkeit	11

§ 21 Stimmrecht	12
§ 22 Anträge	12
§ 23 Berichterstattung und Debatten	12
§ 24 Abstimmungen	13
§ 25 Aufhebung von Beschlüssen	13
§ 26 Wahlen	13
§ 27 Protokolle	14
d) Geschäftsführender Vorstand	14
§ 28 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand	14
e) Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften	14
Finanzordnung (FO)	15
§ 1 Geltungsbereich	15
§ 2 Haushaltsplan	15
§ 3 Rechnungsabschluss	15
§ 4 Prüfungswesen	15
§ 5 Zeichnungsberechtigung	15
§ 6 Mitgliedsbeitrag	15
§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren	15
§ 8 Einnahme aus der Bundes-Sportförderung	16
§ 9 Spesenzuschüsse	16
Leichtathletikordnung (LAO)	17
Allgemeines	17
§ 1 Meldewesen	17
§ 2 Allgemeine Startberechtigung	17
§ 3 Neuanmeldung	18
§ 4) ÖLV/LV-Lizenz	18
§ 5 Jährliche Meldung	18
§ 6 Meldegebühr	18
§ 7 Vereinswechsel	18
§ 8 Altersklassen	20
§ 9 Startpflicht	21
§ 10 Arten von Veranstaltungen	21
§ 11 Ausschreibung	22
§ 12 Nennungen	22
§ 13 Durchführung von Wettkämpfen	23
§ 14 Berichterstattung	23
§ 15 Verbandsveranstaltungen	24
§ 16 Österreichische Meisterschaften	25
§ 17 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)	26
§ 18 Österr. Vereinemeisterschaften	27
§ 19 Der Österreichische Cup	27
§ 20 Rekorde	27
§ 21 Bestenlisten	28
Internationale Wettkampfbestimmungen (IWB)	30
Nationale Bestimmungen	30
Kampfrichterordnung (KRO)	32
§ 1 Aufgabendefinition	32
§ 2 Kampfrichterklassifizierung	32
§ 3 Einsatz der ÖLV - Kampfrichter	32
§ 4 Einsatz der LV-Kampfrichter	33

§ 5 Kampfrichtereinsatz bei Veranstaltungen	33
§ 6 Ausbildung und Schulungen	33
§ 7 Zulassung zur ÖLV- Kampfrichterprüfung und weiterführenden Spezialausbildungen	33
§ 8 Prüfungsumfang	34
§ 9 Prüfungskommission	34
§ 10 Kampfrichterausweis	34
§ 11 Gültigkeitsdauer und deren Verlängerung	35
§ 12 Kampfrichterabzeichen	35
§ 13 Kampfrichter - Evidenz	35
§ 14 Tagung der LV-Kampfrichter-referenten	35
§ 15 Schulungen für Athleten, Trainer und Lehrwarte	35
§ 16 Disziplinäre Verantwortung	35
Lehr- und Trainerordnung (LTO)	37
Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)	38
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	38
§ 2 Persönlicher Geltungsbereich	38
§ 3 Strafen	39
§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug	39
§ 5 Verfahrenseröffnung	40
§ 6 Suspendierung	42
§ 7 Entscheidungen	43
§ 8 Berufung	44
§ 9 Beschwerde	45
§ 10 Verfahrenskosten	47
§ 11 Wiederaufnahme	47
§ 12 Gnadenweg	47
§ 13 Gutachten	47
§ 14 Verbandsrechtsausschuss	47
§ 15 Landesverbands- Rechtsausschüsse	48
§ 16 Revisionsssenat des ÖLV	48
Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)	49
§ 1 Ehrenzeichen-Ordnung	49
§ 2 Ehrenpräsidentschaft	49
§ 3 Ehrenmitgliedschaft	49
§ 4 Ehrenring des ÖLV	49
§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen	49
§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille	50
§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel	50
§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz	50
Athleten-Vertreter-Ordnung (AVO)	52
§ 1 Allgemeines	52
§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athleten-Repräsentanten	53

Verwaltungsordnung (VO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Die Verwaltungsordnung

regelt die Zuständigkeit der Verbandsorgane, der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle und stellt allgemeine Grundsätze für die Verbandsverwaltung auf.

§ 2 Der Verbandstag

Über die im § 11 (9) der Satzungen festgelegten Aufgaben hinaus obliegt dem Verbandstag die Beschlussfassung über die Richtlinien und die Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Verbandes. Er hat ferner das Recht und die Pflicht, überall dort tätig zu werden, wo die Belange des Verbandes dies erfordern.

§ 3 Der Erweiterte Vorstand

ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Verbandstag vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Vergabe von ÖLV-Veranstaltungen,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung des Anteiles des ÖLV aus der Bundes-Sportförderung,
 - c) Beratung über den Haushaltsplan,
 - d) Beratung von Satzungs- und Strukturfragen.
- Die FO, die LAO, die IWB, die KRO, die LTO und die AVO können auch vom Erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Der Erweiterte Vorstand wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten einberufen.

§ 4 Der Vorstandsvorstand

Ihm sind alle Angelegenheiten vorbehalten, die nicht gemäß den Satzungen oder der im § 18 der Satzungen genannten Ausführungsbestimmungen anderen Organen zugewiesen sind. Er leitet insbesondere die Verwaltung des Verbandes, setzt u.a. die offiziellen Verbandstermine fest und ist ausschließlich für die Genehmigung im internationalen Sportverkehr zuständig.

Der Vorstandsvorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen der GO. Er ist an die Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstandes gebunden, kann aber Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen des Vorstandes (Satzungen § 13 (3)) durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen nur im Rahmen der Satzungen, deren Ausführungsbestimmungen und der Beschlüsse der Verbandsorgane, an die sie gebunden sind, selbständig tätig werden.

§ 5 Der Geschäftsführende Vorstand

vertritt den ÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes. Er berät und entscheidet alle Fragen der hauptamtlich für den Verband tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vorstandsvorstand kann ihn mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Vorstandsvorstand ist durch Protokollabschriften zu unterrichten.

§ 6 Generalklausel

In dringlichen Fällen (z.B. Zeitdruck, Gefahr im Verzug usw.) können die laut VO von einem Organ zu fassenden

Beschlüsse von dem jeweils nachgeordneten Gremium gefasst werden. Solche Beschlüsse sind bei der nächstfolgenden Sitzung des zuständigen Organs diesem zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Verbandstag laut Satzungen oder VO vorbehaltene Entscheidungen können nicht von einem anderen Organ gefasst werden.

§ 7 Die Kommissionen

Die vom Vorstand gemäß § 13 (3) der Satzungen für fallweise oder für dauernde Aufgaben eingesetzte Kommissionen (Ausschüsse, Beiräte u.a.) üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aus. Die Mitglieder und der Vorsitzende werden vom Vorstand ernannt. Die GO des ÖLV findet auf sie Anwendung (§ 1 (1) e) GO).

§ 8 Der/Die PräsidentIn

repräsentiert den Verband gegenüber seinen Mitgliedern und nach außen, vor allem gegenüber anderen österreichischen und den internationalen Sportverbänden und -institutionen.

Der /Die PräsidentIn leitet die Tagungen der Verbandsorgane mit Ausnahme jener des Verbandsrechtsausschusses. Er ist für die Zusammenarbeit im Vorstandsvorstand verantwortlich und hat das Recht, in allen dem Vorstandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten in dringlichen Fällen "ex praesidio" zu entscheiden. Diese Entscheidungen sind bei der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen, widrigenfalls sie ihre Wirksamkeit verlieren.

§ 9 Die VizepräsidentInnen

Für jede Wahlperiode werden ein/e 1., ein/e 2., usw. VizepräsidentIn gewählt. Sie unterstützen den/die PräsidentIn bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben und vertreten ihn/sie bei seiner/ihrer Verhinderung in dieser Reihenfolge. Ihnen können durch den Verbandstag oder den

Verbandsvorstand zusätzliche Arbeitsgebiete zugeteilt werden.

§ 10 Der/Die SchatzmeisterIn

verwaltet das Verbandsvermögen und leitet die Wirtschafts- und Kassengeschäfte des Verbandes nach den Bestimmungen der Finanzordnung. Ihm/Ihr obliegt die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und die Überwachung der Abwicklung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs.

§ 11 Der/Die SchriftführerIn

führt die Verhandlungsschriften, für deren Richtigkeit er/sie durch seine/ihre Unterschrift verantwortlich ist. Ihm/Ihr obliegt die Evidenzhaltung von Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Verbandsbeschlüssen. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der/die SchriftführerIn durch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen hauptamtlichen Angestellten des Verbandes vertreten werden.

Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes sind vom Schriftführer (seinem Stellvertreter bzw. vom Generalsekretär) auszufertigen und zu zeichnen, in finanziellen Angelegenheiten überdies vom Schatzmeister (seinem Stellvertreter bzw. vom Generalsekretär). Diese Schriftstücke bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten (bzw. einem seiner Vizepräsidenten).

Schriftstücke, die nur fachliche Angelegenheiten betreffen, sind von den Sachreferenten auszufertigen und zu zeichnen. Sie sind vom Präsidenten bzw. der vom Vorstand hierzu ermächtigten Person gegenzuzeichnen.

§ 12 Der/Die LehrwartIn

ist im Rahmen des Vorstandes zuständig für das Lehrwesen des Verbandes nach Maßgabe der LTO des ÖLV.

§ 13 Der/Die KampfrichterreferentIn

zeichnet für das Kampfrichterwesen nach Maßgabe der KRO des ÖLV verantwortlich. Er/Sie plant den Einsatz der Kampfgerichte bei ÖLV-Veranstaltungen und erlässt in Zusammenarbeit mit den Kampfrichterreferenten der LV die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die Ausbildung und die Tätigkeit der Kampfrichter. Ferner überprüft er/sie die Anträge auf Verleihung von ÖLV-Kampfrichternadeln und ist für die Bearbeitung der LAO zuständig.

§ 14 Der/Die PressereferentIn

koordiniert das Pressewesen des Verbandes. Für den Fall der Einsetzung einer Kommission für Öffentlichkeitsarbeit übt er/sie seine/ihre Funktion in deren Rahmen aus.

§ 15 Der/Die Melde- und OrdnungsreferentIn

ist zuständig für das Meldewesen im ÖLV und für die Erstellung der Bestenlisten. Er/Sie überprüft die Rekordmeldungen sowie die Anträge um Verleihung der ÖLV-Leistungsabzeichen und führt die dafür notwendigen Listen. Ferner ist er/sie für jene Disziplinarangelegenheiten zuständig, die ihm/ihr laut Disziplinarordnung zugewiesen sind.

Ihm/Ihr obliegt ferner die Bearbeitung der LAO.

§ 16 Der/Die SportdirektorIn

ist Angestellter des Verbandes und dem Vorstand direkt verantwortlich. Er/Sie koordiniert die sportliche Arbeit des Verbandes, insbesondere den Trainingsbetrieb und die Trainingsplanung in ganz Österreich und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf sportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie erstattet insbesondere Vorschläge für das Sportprogramm, die Termin-

kalender und Zeitpläne, Meisterschaftsausschreibungen, Kadernormen und Auswahlmannschaften.

Er/Sie arbeitet auf sportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr.

Die Bestimmungen des § 11 VO bleiben jedoch aufrecht. In wichtigen Angelegenheiten ist dieser Schriftverkehr mit Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein und dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 17 Der/Die GeneralsekretärIn

ist Angestellter des Verbandes und dem Vorstand direkt verantwortlich.

Er/Sie koordiniert die außersportliche Arbeit des Verbandes. Insbesondere leitet er/sie das Sekretariat des Verbandes und bereitet Unterlagen und Entscheidungsgrundlagen auf außersportlichem Gebiet für alle Verbandsorgane vor.

Er/Sie arbeitet auf außersportlichem Gebiet selbständig im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand oder von den einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben und zeichnet allein den sich daraus ergebenden Schriftverkehr. Die Bestimmungen des § 11 VO bleiben jedoch aufrecht.

In wichtigen Angelegenheiten ist der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einzelnen Verbandspersonen auch dem zuständigen Verbandsverein, der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und einem Verbandsverein auch dem zuständigen LV in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Kostenerstattung

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen werden den Teilnehmern vom Verband nach den Bestimmungen der FO erstattet.

§ 19 Beschlüsse der Verbandsorgane

werden gegenüber allen Verbands-
personen durch ihre Veröffentlichung im
Mitteilungsblatt des ÖLV bzw. der
Homepage des ÖLV oder schriftliche
Benachrichtigung verbindlich.

§ 20 Schriftverkehr

Der Schriftverkehr zwischen dem ÖLV und
den Verbandspersonen ist grundsätzlich
auch per E-Mail bzw. Fax möglich.
Ausnahmen müssen vom ÖLV-Sekretariat
ausdrücklich festgelegt werden. Ein Fax
bzw. ein E-Mail mit Lesebestätigung
können einen eingeschriebenen Brief
ersetzen.

(letzte Änderung am 26.03.2011)

Geschäftsordnung (GO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

(1) Die Geschäftsordnung des ÖLV (GO) gilt für Sitzungen folgender Gremien:

- a) Verbandstag
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Vorstand
- d) Geschäftsführender Vorstand
- e) Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

(2) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Gremien der LV.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die in den § 16 - 27 angeführten Regelungen gelten für die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes, des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften sinngemäß.

(2) Einzelheiten und Ausnahmen sind in den Bestimmungen zu den einzelnen Gremien besonders vermerkt:

a) Verbandstag

§ 3 Ausnahmeregelungen

Die in den § 16 - 27 getroffenen Regelungen gelten für den Verbandstag sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:

§ 4 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorstand gemäß § 11 (9) der Satzungen festzulegen.

(2) Ein Tagesordnungspunkt "Allfälliges" ist zulässig, doch können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Wahlvorschläge

Sieht die Tagesordnung des Verbandstages Wahlen vor, ist spätestens drei Monate vor dem Verbandstag eine aus Verbandspersonen bestehende Wahlkommission zwecks Ausarbeitung eines Wahlvorschlages zu bilden. Sie hat nach Tunlichkeit zu berücksichtigen, dass die fünf stimmenstärksten LV, entsprechend den von ihnen zu erstellenden Vorschlägen, im Wahlvorschlag für den Vorstand vertreten sind.

§ 6 Einberufung

Die Einberufung zum Verbandstag erfolgt durch den Vorstand gemäß § 11 (6), (7) der Satzungen.

§ 7 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO.

Für die Wahlen in das Präsidium kann der Vorsitzende seinen Vorsitz an ein Mitglied der Wahlkommission abgeben.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

(3) Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung ist, falls eine Umstellung der Tagesordnung beantragt wurde, sofort darüber abzustimmen.

§ 8 Gäste

Dem Verbandstag können Gäste beiwohnen. Ihnen steht kein Stimmrecht zu. Werden gegen die Teilnahme einzelner Gäste Einwendungen erhoben, so ist darüber abzustimmen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit eines Verbandstages ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen gegeben.

(2) Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine Stunde später ein zweiter Verbandstag mit der gleichen Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist (§ 11 (8) der Satzungen).

§ 10 Grund- und Zusatzstimmen

(1) Die LV melden jährlich bis zum 15. Jänner die Zahl der ihnen angehörenden Vereine (Stichtag 1. Jänner) an den ÖLV zur Ermittlung der Grundstimmen zum Verbandstag.

(2) Der M&O des ÖLV errechnet nach Überprüfung der Meldungen laut (1) die Zahl und Aufteilung der Zusatzstimmen und gibt jedem LV seine Stimmenanzahl bis 31. Jänner bekannt.

(3) Wenn ein LV gegen die für ihn errechnete Stimmenanzahl Einwände hat, sind diese bis zum 15. Feber schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten, der bis eine Woche vor dem Verbandstag unwiderruflich entscheidet.

(4) LV, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem ÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr

Stimmrecht nicht ausüben (§ 11 (5) der Satzungen).

(5) Die Anzahl der vertretenen Stimmen ist vor Eröffnung der Sitzung festzustellen. Berichtigende Ergänzungen sind sofort während der Sitzung bekannt zu geben.

§ 11 Anträge

(1) Antragsberechtigt sind:

- a) die LV,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) bei Berufung gegen Disziplinarerkenntnisse des Verbandsrechtsausschusses die laut GO Berechtigten.

(2) Die Anträge müssen schriftlich mit ausführlicher Begründung spätestens vier Wochen vor dem Ordentlichen Verbandstag (drei Tage vor dem Außerordentlichen Verbandstag) beim Verbandsvorstand eingelangt sein, der sie umgehend an die LV weiterzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen hat.

(3) Andere als in die Tagesordnung aufgenommene und den LV bekannt gegebene Anträge dürfen beim Verbandstag nur dann behandelt werden, wenn alle LV anwesend sind und kein LV gegen die Aufnahme stimmt, oder wenn es sich um GO-Anträge, sowie Anträge gemäß § 22 (6) GO handelt.

§ 12 Abstimmungen

(1) Abstimmungen beim Verbandstag erfolgen in der Regel durch Handaufheben. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je eine Stimme, die Vertreter der LV stimmen durch Heben der Stimmkarte ab, die vom M&O des ÖLV ausgestellt wird.

(2) Stimmenthaltung ist beim Verbandstag allgemein zulässig.

(3) Schriftliche geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen, ferner wenn der Verbandstag dies beschließt.

(4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl.

§ 13 Wahlen

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen sind, oder wenn alle LV anwesend sind, und kein LV dagegen stimmt. Wahlvorschläge können von der Wahlkommission und von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

(2) Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht der Verbandstag für jeden Wahlgang etwas anderes beschließt, und in der Reihenfolge des § 13 der Satzungen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen.

(4) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen gemäß den Satzungen und der VO erfüllen.

(5) Vor der Wahl sind die vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.

(6) Mit Zustimmung des Verbandstages ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

(7) Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmstärksten Kandidaten. Kommt es dabei zur Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 11 (10) der Satzungen).

§ 14 Protokoll

(1) Die Mitglieder des ÖLV und die Mitglieder des Vorstandes erhalten je eine Abschrift des Protokolls.

(2) Dieses gilt als angenommen, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben wurde

b) Erweiterter Verbandsvorstand

§ 15 Bestimmungen für den Erweiterten Verbandsvorstand

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes oder drei LV gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens acht weiterer sitz- und stimmberechtigter Mitglieder des Erweiterten Verbandsvorstandes, von denen mindestens vier nicht dem Verbandsvorstand selbst angehören dürfen, erforderlich.

(4) Jeder LV ist berechtigt, auf seine Kosten außer dem Präsidenten oder seinem bevollmächtigten Vertreter einen weiteren Vertreter bei zu ziehen. Dieser ist sitz- und rede-, jedoch nicht stimmberechtigt. Dieser zweite Vertreter kann je nach Bedarf ausgewechselt werden.

(5) Anträge können von jedem Mitglied des Erweiterten Verbandsvorstandes eingebracht werden.

(6) Die LV-Vertreter, bzw. die LV erhalten Protokoll-Abschriften.

c) Verbandsvorstand

§ 16 Tagesordnung

Für die Tagesordnung der Sitzungen gilt folgende Reihenfolge:

1. Verlesung und Anerkennung der letzten Verhandlungsschrift,

2. Berichte und Anträge der Vorstandsmitglieder bzw. der Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften,

3. Allfälliges.

§ 17 Sitzungen

(1) Sitzungen des Verbandsvorstandes finden nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Auf schriftlichen, von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gezeichneten Antrag hat der Schriftführer binnen acht Tagen nach Einlangen des Antrages eine Sitzung einzuberufen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied muss spätestens 48 Stunden vor Beginn einer Sitzung von deren Anberaumung verständigt werden.

§ 18 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident gemäß § 9 VO.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, bringt Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der Abstimmung aus.

§ 19 Anwesenheitspflicht

(1) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen während ihrer gesamten Dauer beizuwohnen.

(2) Den Sitzungen sollen auch der Generalsekretär und der Sportdirektor beiwohnen. Außer diesen und den Vorstandsmitgliedern können weitere Personen den Sitzungen nur beiwohnen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat.

§ 20 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit eines Vorsitzenden und mindestens fünf weiterer sitz- und stimmberechtigter Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 21 Stimmrecht

(1) Stimmrecht besitzen nur die anwesenden Vorstandsmitglieder.

(2) Vorstandsmitglieder und andere Personen können den Beratungen über Angelegenheiten, die ihre Person in welcher Form auch immer betreffen, nur beiwohnen, wenn dies der Vorstand einstimmig beschlossen hat. Sie sind in solchen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt und haben während der Abstimmung jedenfalls den Sitzungsraum zu verlassen.

§ 22 Anträge

(1) Zur Stellung von Anträgen sind berechtigt:

- a) jedes Mitglied des Vorstandes,
- b) der Generalsekretär und der Sportdirektor.

(2) Die Anträge sollen grundsätzlich vom Antragsteller vorgebracht werden. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes von einem Berichterstatter aus dem Vorstand gestellt werden.

(3) Die Anträge können sein:

- a) Sachanträge,
- b) GO-Anträge.

(4) GO-Anträge sind Anträge:

- a) auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag,
- b) auf Schluss der Rednerliste bzw. Begrenzung der Redezeit,
- c) auf Schluss der Debatte,
- d) zur GO; das sind Anträge, die der Wahrung der Geschäftsordnung dienen,
- e) zur tatsächlichen Berichtigung oder zur Aufklärung,
- f) auf Unterbrechung der Sitzung,
- g) auf Schluss der Sitzung,
- h) auf Vertagung.

Die hier unter a, b, c, d, f und h genannten Anträge sind Dringlichkeitsanträge, d.h. über sie ist sofort nach Anhörung des Antragstellers ohne Rücksicht auf die Rednerliste und ohne Debatte abzustimmen.

(5) Ein Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit für einen Sachantrag benötigt ebenso wie die Anträge laut (4) b - h zu seiner Annahme eine 2/3-Mehrheit. Die für die Entscheidung des Sachantrages selbst notwendige Mehrheit bleibt davon unberührt. Über den mit Dringlichkeit versehenen Sachantrag wird nach normaler Debatte abgestimmt.

(6) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen ändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zur sofortigen Debatte und Abstimmung zugelassen.

§ 23 Berichterstattung und Debatten

(1) Berichterstattung: Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst einem eventuellen Berichterstatter das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Debatte.

(2) Bei Anträgen erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Daran schließt sich die Debatte.

(3) Zu jedem Tagesordnungspunkt und jedem Antrag ist die Debatte zu eröffnen.

(4) Jeder anwesende Stimmberechtigte kann sich an der Debatte beteiligen. Das Wort wird ihm vom Sitzungsleiter erteilt, und zwar in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die, falls notwendig, in einer Rednerliste festgehalten werden.

(5) Dem Berichterstatter oder Antragsteller kann während der Debatte auch ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden. Ihm steht nach der Debatte und vor der Abstimmung das Schlusswort zu.

(6) Der Sitzungsleiter kann im Interesse des sachlichen Sitzungsverlaufes und zur Wahrung der Geschäftsordnung jeden Redner unterbrechen und selbst das Wort ergreifen.

(7) Die Redezeit pro Redner kann durch Beschluss laut § 8 (4) b) begrenzt werden.

(8) Von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Sache" rufen.

In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Sitzungsleiter "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen. Zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufenen Rednern kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Vorstand ohne vorherige Aussprache.

(9) Sitzungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnung des Sitzungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Sitzungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Vorstand ohne Aussprache.

(10) Ist dem Sitzungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 24 Abstimmungen

(1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

(2) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu wiederholen (zu verlesen).

(3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen hierüber Zweifel, so entscheidet der Sitzungsleiter unwiderruflich.

(4) Zusatz- und Unteranträge kommen gesondert zur Abstimmung.

(5) Soweit Satzungen, VO oder GO nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Abgabe der Stimme.

(6) Der Sitzungsleiter stimmt nur bei Stimmengleichheit mit, hier gibt seine Stimme den Ausschlag.

(7) Stimmenthaltung ist nur bei Befangenheit zulässig. Die Befangenheit kann vom betroffenen Sitzungsteilnehmer oder vom Vorstand durch einfache Mehrheit festgestellt werden; in letzterem Fall hat der Betroffene sich der Stimme zu enthalten.

(8) Abstimmungen können schriftlich, durch Handaufheben oder Aufstehen erfolgen. Falls in Satzungen, VO oder GO keine andere Regelung getroffen ist, erfolgen sie durch Handaufheben.

(9) Angezweifelte Abstimmungen sind zu wiederholen, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

§ 25 Aufhebung von Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder wesentliche Änderung bereits gefasster, weniger als sechs Monate zurückliegender Beschlüsse desselben Gremiums gelten als Dringlichkeitsanträge und bedürfen der 2/3-Mehrheit zu ihrer sachlichen Annahme.

§ 26 Wahlen

Für Wahlen gelten die für den Verbandstag geltenden Bestimmungen sinngemäß (§ 13).

§ 27 Protokolle

(1) Protokolle sind vom Schriftführer bzw. seinem Stellvertreter zu führen und der nächsten Sitzung zur Anerkennung vorzulegen. Sie sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich anzuführen.

(2) Eine Berichtigung des Protokolls hat zu erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.

d) Geschäftsführender Vorstand

§ 28 Bestimmungen für den Geschäftsführenden Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit in der Regel formlos aus.

(2) Sitzungen werden vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf und ohne Zwangsfrist einberufen.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit eines Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder.

(4) Das Antrags- und Stimmrecht steht nur Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu. Das Antragsrecht steht überdies dem Generalsekretär und dem Sportdirektor zu.

(5) In dringenden Fällen ist beim Geschäftsführenden Vorstand als einzigem Gremium eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung zulässig.

e) Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

§ 29 Bestimmungen für Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Sitzungen finden nach Bedarf statt.

(2) Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften (§ 7 der VO) werden von ihren Vorsitzenden bzw. Leitern einberufen und geleitet.

(3) Ist ein Vorsitzender bzw. Leiter verhindert, so ist ein Vertreter zu bestimmen.

(4) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der Kommissionsmitglieder (Arbeitsgemeinschaftsmitglieder) einschließlich des Vorsitzenden bzw. Leiters erforderlich.

(5) Die Protokolle sind dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(letzte Änderung am 26.03.2011)

Finanzordnung (FO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung (FO) regelt das Finanz- und Rechnungswesen des Verbandes.

§ 2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung des ÖLV. Er wird für jedes Geschäftsjahr vom Schatzmeister erstellt und nach Billigung durch den Erweiterten Vorstand dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 3 Rechnungsabschluss

Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten (bis 31.5.) eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Prüfungswesen

Die gewählten Rechnungsprüfer bzw. ihre Ersatzleute (§15 der Satzungen) können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ÖLV prüfen. Die Geschäftsstelle hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen. Der

Schatzmeister ist über den Prüfungstermin zu unterrichten.

§ 5 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Schriftstücke des Verbandes in finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Zeichnung des Schatzmeisters (seines Stellvertreters oder des Generalsekretärs) und des Präsidenten (eines Vizepräsidenten).

Die Verfügungsberechtigung über die Konten des ÖLV bei Kreditinstituten bzw. dem Österreichischen Postsparkassenamt wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag der LV, dessen Höhe vom Verbandstag beschlossen wird, richtet sich nach der Zahl der jedem LV mit Stichtag 1. Jänner angeschlossenen Vereine und ihrer Platzierung im Österreichischen Cup des Vorjahres (nach Gruppen).

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist von den LV in zwei Raten (50% bis 30. Juni und 50% bis 30. September) an den ÖLV zu entrichten.

§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren

Die Höhe bzw. Rahmen der sonstigen Beiträge und Gebühren werden wie folgt bestimmt:

- ◆ *Meldegebühren:*
durch den Verbandstag
- ◆ *Berufungsgebühren:*
durch den Verbandstag
- ◆ *Rahmen für Strafgebühren:*
durch den Verbandstag
- ◆ *Nenngebühren:*

durch den Erweiterten Vorstandsvorstand

◆ *Lizenzgebühren:*

durch den Verbandstag

◆ *Veranstaltungstaxen:*

durch den Erweiterten Vorstandsvorstand

◆ *Drucksorten:*

etc. durch den Vorstandsvorstand

§ 8 Einnahme aus der Bundes-Sportförderung

Die Einnahmen aus der Bundes-Sportförderung werden auf Grund eines von der Totokommission gefassten Beschlusses zwischen dem ÖLV und den LV aufgeteilt. Die Totokommission umfasst:

a) die Präsidenten der 9 LV bzw. deren für diese Kommission bestellten Vertreter,

b) den Präsidenten des ÖLV,
den 1. Vizepräsidenten des ÖLV,
den Schatzmeister des ÖLV und
fünf weitere Vorstandsmitglieder des ÖLV.

Der Anteil der LV insgesamt wird auf die einzelnen LV auf Grund der vom Verbandstag festgelegten Kriterien aufgeteilt. Die Verwendung bzw. die Aufteilung der den LV zugewiesenen Beträge aus der Bundes-Sportförderung wird vom Verbandstag des jeweiligen LV bestimmt.

Die LV haben über die ihnen zugewiesenen Totobeträge dem ÖLV bis 31. Oktober jedes Jahres Rechnungsbelege gemäß den Richtlinien für die widmungsgemäße Verwendung und Kontrolle der Bundes-Sportförderung vorzulegen.

§ 9 Spesenzuschüsse

Diese stehen (nach Maßgabe des Budgets) zu:

1. Bei Österreichischen Meisterschaften

a) dem durchführenden LV bzw. Verbandsverein,

b) den Platzierten.

2. Bei Berufungen in Auswahlmannschaften des ÖLV und sonstigen Entsendungen durch den ÖLV.

Bei Lehrgängen und Tagungen des ÖLV sowie Reisen im Auftrag des ÖLV.

Der Personenkreis und das Ausmaß der Vergütungen werden vom Vorstandsvorstand bestimmt.

(letzte Änderung am 26.03.2011)

Leichtathletikordnung (LAO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

Allgemeines

Die Leichtathletik-Ordnung (LAO) regelt zusammen mit den IWR alle Fragen des LA-Sportbetriebes im Bereich des ÖLV. Sämtliche Beschlüsse, die eine Änderung oder Ergänzung dieser beiden Ordnungen darstellen, sind den Mitgliedern des ÖLV binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen (z.B. per Internet).

Die LAO wird in drei Abschnitte unterteilt:

- ◆ Abschnitt A Meldewesen
- ◆ Abschnitt B Veranstaltungswesen
- ◆ Abschnitt C Leistungsbewertung

§ 1 Meldewesen

Diese sind in den IWR enthalten und entsprechen den Bestimmungen der IAAF.

§ 2 Allgemeine Startberechtigung

(1) Bei allen der Aufsicht des ÖLV unterstehenden LA-Veranstaltungen (diese sind jene, bei denen der ÖLV den Wettkampfleiter nominiert) sind ausschließlich startberechtigt:

- a)** ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldete österreichische Staatsbürger,
- b)** ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldete EU-Staatsbürger und sonstige Ausländer, oder Staatenlose nach der Genfer Konvention,
- c)** Mitglieder eines ausländischen nationalen LA-Verbandes mit schriftlicher Genehmigung ihres nationalen Verbandes, oder einer generellen Bewilligung ihres nationalen LA-Verbandes,
- d)** alle anderen Personen mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes (aus-

genommenen Werbeveranstaltungen lt. § 9 (5) LAO).

(2) Bei Veranstaltungen im Ausland dürfen Verbandspersonen an den Start gehen. Alle Kaderathleten der Allgemeinen Klasse sind verpflichtet, dem ÖLV für seine Presseinformation möglichst eine Woche, spätestens aber 3 Tage vor einem Auslandsstart, ihre Startabsicht per e-mail mitzuteilen.

Um Auslandsstartgenehmigung ist spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung bindend anzusuchen:

- a) beim ÖLV für die Termine
 - * Cup der Bundesländer (wg. Ausnahmeregelung lt. Allg. Bestimmungen für den Cup der Bundesländer, Punkt 1)
 - * Österr. Meisterschaften und Staatsmeisterschaften
 - * Repräsentativwettkämpfe
- b) beim zuständigen Landesverband für alle von diesem definierten Termine (Landesmeisterschaften, Bundesländercups etc.).

Nach Rückkehr von einem Auslandsstart sind gemäß LAO 13 (4) der LV und der ÖLV durch einen Ergebnisbericht oder eine Leistungsbestätigung in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand kann jederzeit Richtlinien für die Genehmigung von Auslandsstarts erlassen (Limits, ärztliche Untersuchungen etc.).

(3) Schulwettkämpfe aller Art (auch Hochschulwettkämpfe), interne Veranstaltungen der Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, Union) sowie Veranstaltungen des Bundesheeres unterliegen für die Angehörigen der teilnehmenden Schulen, Dachverbandsvereine bzw. Truppenkör-

per, die gleichzeitig Verbandspersonen sind, nicht den Bestimmungen des § 2 (1 - 2).

§ 3 Neuanmeldung

(1) Die Anmeldung eines Athleten/einer Athletin erfolgt durch den Verbandsverein beim zuständigen LV in der beim jeweiligen LV beschlossenen Form. Die Anmeldung muss jedenfalls folgende Angaben enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Adresse, Erreichbarkeit und Hauptwohnsitz in Österreich seit ... (bei Ausländern) sowie Unterschrift. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zuzüglich zur Unterschrift des/der Athleten/-in die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Der LV hat alle neu angemeldeten Athleten/innen in die ÖLV-Datenbank einzugeben, sofern dies nicht bereits durch den meldenden Verein erfolgt ist.

(3) Die Erteilung der Startberechtigung für Meisterschaften erfolgt durch den MuO des zuständigen LV und ist in der Datenbank mit Datum der Wirksamkeit zu vermerken.

§ 4 ÖLV/LV-Lizenz

Der zuständige Verein hat für alle beim ÖLV bzw. Landesverband angemeldeten Athletinnen und Athleten ab der Altersklasse U18, die bei Landesmeisterschaften oder Österreichischen Meisterschaften starten wollen, eine Lizenz **online** zu lösen. Die Ausfertigung der Lizenz/Startpass ist dem jeweiligen Verein überlassen.

§ 5 Jährliche Meldung

Die jährliche Meldung des Vereinsstandes an den ÖLV fällt in die Kompetenz des LV.

§ 6 Meldegebühr

(1) Die Höhe der Meldegebühr, die der meldende Verein an den LV zu entrichten hat, bestimmt der LV.

(2) Der ÖLV schreibt den LV eine Pauschalsumme vor, die sich aus dem Anteil der Cup-Punkte des LV im Österreichischen Cup berechnet.

(3) Die Höhe der Gesamtsumme, aus der die Pauschalsummen der LV errechnet werden, wird vom Verbandstag des ÖLV festgelegt.

§ 7 Vereinswechsel

(1) Allgemeines:

Ein/Eine Athlet/-in kann nur für einen Verbandsverein in Österreich gemeldet sein. Der Vereinswechsel fällt grundsätzlich in die Kompetenz des zuständigen LV.

(2) Die Abmeldung von einem Verein ist nur zwischen 31. Oktober und 31. Dezember möglich. Frühere Abmeldungen bleiben in Evidenz des zuständigen LV, werden aber erst mit 31. Oktober wirksam. Bei der Abmeldefrist gilt das beweisbare Datum des Absenders (Poststempel etc.). Eine Abmeldung vom bisherigen Verein muss einzeln und schriftlich erfolgen und beweisbar sein. Ebenso ist eine Kopie der Abmeldung (z.B. per Fax) an den zuständigen LV zu senden (Abmeldung per Email nicht zulässig).

Die Abmeldungen sind an die Vereinsanschrift zu senden. Als solche gilt die vom ÖLV bzw. LV offiziell verlautbarte Anschrift.

(2a) Ausnahme

Ein Vereinswechsel im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Oktober ist ausnahmsweise dann möglich, wenn die uneingeschränkte Freigabe des bisherigen Vereines vorliegt. In diesem Fall gilt eine Karenzzeit von 28 Tagen ab dem Tag der Neuanmeldung (eingelangt beim LV). Innerhalb von 12 Monaten ist nur *ein* Vereinswechsel möglich.

Beim Vereinswechsel einer Athletin/eines Athleten in ein anderes Bundesland hat der bisherige Verein seinen Landesverband schriftlich zu informieren.

(2b) Die Abmeldung eines/r Athleten/in durch den Verein in der ÖLV-Datenbank ist gleichzusetzen mit einer uneingeschränkten Freigabe.

(3) Wird ein/eine Athlet/-in vom bisherigen Verein freigegeben, so hat dieser Verein innerhalb von 21 Tagen den Gegenschein des/der betreffenden Athleten/-in mit einem entsprechenden Vermerk (Freigabe, Datum) an den zuständigen LV per Post zu senden.

(4) Die Anmeldung für einen neuen Verein kann nach Freigabe erfolgen.

Athleten/-innen, die ihre Abmeldung vom bisherigen Verein zurückziehen, können sofort für den bisherigen Verein gemeldet werden. Von der Zurückziehung ist der zuständige LV vom Athleten/in binnen 14 Tagen schriftlich zu informieren.

(5) Wenn Gründe vorliegen, die Freigabe zu verweigern, so hat der Verein außer dem Abmeldetag diese Gründe auf dem Gegenschein (oder in einem Brief, in dem das Fehlen des Gegenscheines festgestellt wird) zu vermerken und diesen (bzw. den Brief) binnen 21 Tagen an den zuständigen LV per Post eingeschrieben zu senden.

Über die Berechtigung der Freigabe- verweigerung entscheidet der zuständige LV oder der von ihm beauftragte Verbandsfunktionär innerhalb von 21 Tagen. Innerhalb von weiteren 7 Tagen ist diese Entscheidung den Beteiligten bekannt zu geben.

Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des zuständigen LV oder des von ihm beauftragten Verbandsfunktionärs entscheidet der zuständige LVRA in zweiter und letzter Instanz. Beide Instanzen sind berechtigt, bei außergewöhnlichen Umständen die Aus-

bildungsentschädigung entsprechend zu reduzieren.

(6) Als Freigabe- verweigerungsgründe sind insbesondere anzuerkennen:

I. Mitgliedsbeitragsrückstände für das laufende Kalenderjahr in Höhe von max. Euro 150,--.

II. Durch schriftliche Unterlagen (Quittungen) belegte andere Forderungen des Vereins:

a) Forderungen aufgrund nicht erfolgter Rückgabe von Bekleidung, Ausrüstungen und Geräten für den Sportbetrieb. Dabei ist die übliche Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

b) Sonstige Forderungen bis zur Gesamthöhe von Euro 350,-- bis zum Ablauf des ersten Jahres ab Belegdatum.

c) Zahlung einer Ausbildungsentschädigung – grundsätzlich ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes - von maximal Euro 700,-- pro Anmeldejahr für maximal zwei Jahre. Dies gilt für Athletinnen und Athleten, die im vergangenen oder laufenden Kalenderjahr in der ÖLV-Bestenliste (nur Einzelleistungen u. keine Staffelleistungen) Platz 1 –10 belegen, allerdings nur in Bewerben in denen in der Altersklasse auch Meisterschaften ausgetragen werden! Die Ausbildungsentschädigung erhöht sich um Euro 350,-- pro Jahr, wenn die Athletin bzw. der Athlet im laufenden oder vergangenen Kalenderjahr in der Bestenliste des ÖLV (nur Einzelleistungen u. keine Staffelleistungen) die Plätze 1 – 3 belegt. Für einen Vereinswechsel innerhalb desselben LV gilt die vom LV beschlossene Höhe der Ausbildungsentschädigung, die jedoch die vom ÖLV beschlossene Maximalhöhe nicht überschreiten darf.

Die Melde- und Ordnungsreferenten der LV bzw. des ÖLV sind verpflichtet, die Forderungen nach Ausbildungsentschädigung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dazu gehören das Vorhandensein eines ständigen Betreuers und die Mög-

lichkeit eines geregelten Trainings. Ebenso muss der Athletin / dem Athleten die Teilnahme an Meisterschaften ermöglicht sein.

(7) Wenn die unter (5) angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, gilt der/die Athlet/-in als freigegeben. Dasselbe gilt bei Nichteinhaltung der Fristen seitens des Vereins oder des LV nach (3) und (5).

Dagegen gilt der/die Athlet/-in als nicht freigegeben, sobald die unter (5) angeführten Voraussetzungen zutreffen und der/die Athlet/-in sowie der neue Verein von der Nichtfreigabe mittels eingeschriebenen Briefs verständigt wurden.

(8) Bei begründeter Freigabeverweigerung gilt eine Karenzfrist von zwölf Monaten. Als Beginn dieser Karenzfrist gilt der Tag der nachweislichen Abmeldung vom Verein (im Gegensatz zu §6(2) LAO). Mit Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe (z.B. durch Zahlungen, Rückgabe unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung) endet die Karenzfrist. Innerhalb der Karenzfrist ist der /die Athlet/in jedoch als „vereinslos“ für den jeweiligen LV oder den ÖLV startberechtigt. Dies gilt jedoch nicht für LV- oder ÖLV-Meisterschaften. Allfällige ONLINE-Meldungen sind durch den zuständigen MuO durchzuführen.

(9) Der Verein hat den Wegfall aller Freigabeverweigerungsgründe binnen 14 Tagen an den LV zu melden.

(10) Jeder LV, bei dem eine Neuanmeldung eines bisher für einen anderen LV Gemeldeten erfolgt, hat beim anderen LV den Gegensein (Ersatzbrief) des früheren Vereins unverzüglich anzufordern.

(11) Bei Auflösung eines Vereins werden dessen bisherige Mitglieder sofort frei und können sich sofort für einen neuen Verein anmelden, für den sie auch sofort startberechtigt sind.

(12) Bei einem Vereinswechsel eines/einer Athleten/-in, der/die vom bisherigen Verein

ein Jahr und länger nicht beim ÖLV gemeldet wurde, verliert der Verein jeglichen Anspruch aus (6) II, b) und c).

(13) Bei Streitigkeiten bei Übertritten zwischen LV entscheidet der M&O des ÖLV in erster Instanz. Über eine Berufung gegen eine Entscheidung des M&O des ÖLV entscheidet in zweiter und letzter Instanz der VRA.

(14) Der/Die Athlet/-in und der bisherige Verein haben in diesem Verfahren Parteienstellung.

§ 8 Altersklassen

(1) Die Wettkampfteilnehmer werden in Altersklassen eingeteilt. Diese Einteilung ist ein Bestandteil der IWR. Sie wird nach den Richtlinien bzw. Empfehlungen der IAAF erstellt, vom Verbandsvorstand bestätigt und dem nächstfolgenden Verbandstag zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) In der entsprechenden Altersklasse ist startberechtigt, wer im Laufe des Wettkampfjahres (= Kalenderjahres) das für die jeweilige Altersklasse angegebene Lebensjahr erreicht.

(3) Ein Wechsel in die nächst höhere Altersklasse erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Ausnahme: Mastersklassen).

(4) Bei Verbandsveranstaltungen und Landesmeisterschaften sowie Auswahlwettkämpfen des LV dürfen Athleten/-innen auch in jeder höheren Altersklasse starten (allgemeine Durchlässigkeit). Falls Limits ausgeschrieben wurden, sind diese fristgerecht auch von den Angehörigen der jüngeren Altersklasse zu erfüllen (Ausnahme: Mastersklassen).

(5) Einschränkungen der Durchlässigkeit bei Österreichischen Meisterschaften werden vom Vorstand des ÖLV festgelegt. Für den Österr. Cup der Bundesländer U-18 (§16 LAO) gelten die gleichen Ein-

schränkungen bezüglich der Durchlässigkeit wie bei österreichischen Meisterschaften.

(6) Die Maße bzw. Gewichte der Geräte der einzelnen Altersklassen sind in den IWR festgelegt.

(7) Abänderung der Altersklassen im Mastersbereich nach IWR 140

siehe dazu Nationale Bestimmungen unter Internationale Wettkampfbestimmungen (IWB) und insbes. Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 9 Startpflicht

(1) Jeder/Jede beim ÖLV gemeldete Athlet/-in ist verpflichtet, sich dem ÖLV oder seinem LV für repräsentative Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Repräsentativveranstaltungen sind offizielle Länderkämpfe, Bundesländer-Auswahlkämpfe sowie alle Veranstaltungen, die vom ÖLV (bzw. LV) ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus kann der Vorstandsvorstand Kaderangehörige bzw. Athleten/-innen, die eine besondere Förderung genießen, bindend verpflichten, an bestimmten Veranstaltungen teilzunehmen oder nicht teilzunehmen.

(2) In eine ÖLV-Auswahl können nur für einen Verbandsverein Gemeldete einberufen werden. Das sind Athleten/-innen, die zum Zeitpunkt der Einberufung für Österreichische Meisterschaften startberechtigt wären. Der Vorstand beruft die Teilnehmer einer Repräsentativ-Mannschaft direkt ein, ist jedoch verpflichtet, den Verein des/der einberufenen Athleten/-in und den zuständigen LV gleichzeitig hiervon zu verständigen.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Einberufung von LV-Auswahlmannschaften.

(3) Athleten/-innen, die ihrer Verpflichtung gemäß Abs. (1) nicht nachkommen können, haben dies sofort unter Angabe des Verhinderungsgrundes dem ÖLV bzw.

LV schriftlich zu melden. Athleten/-innen, die sich einer Verpflichtung gemäß Abs. (1), aus welchen Gründen auch immer, entziehen, haben drei Tage vor bzw. drei Tage nach dem betreffenden Wettkampf für sämtliche Leichtathletik-Veranstaltungen Startverbot. Außerdem ist der M&O des ÖLV bzw. des zuständigen LV berechtigt, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

(4) Vom Zeitpunkt der Einberufung in eine Auswahlmannschaft bis zur Entlassung aus derselben ist jeder/jede Athlet/-in verpflichtet, sich auf den Auswahlkampf gewissenhaft vorzubereiten und diesbezügliche Anordnungen des ÖLV- (LV-) Vorstandes bzw. der Mannschaftsführung und des für die Mannschaft verantwortlichen Trainers nachzukommen.

(5) In eine LV-Auswahl können nur Angehörige von Vereinen des betreffenden LV berufen werden. Ebenso können in einer Vereinsmannschaft nur Angehörige des betreffenden Vereins starten.

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes des ÖLV.

§ 10 Arten von Veranstaltungen

(1) Internationale Wettkämpfe sind solche, an denen Angehörige eines anderen nationalen Verbandes der IAAF teilnehmen können. Diese Athleten/-innen müssen für einen ausländischen Verein (bzw. Verband) startberechtigt sein und dürfen nicht bei einem österreichischen Verein gemeldet sein.

(2) Nationale, verbandsoffene Wettkämpfe sind solche, an denen Angehörige aller österreichischen Verbandsvereine teilnehmen können.

(3) Nationale, landesverbandsoffene Wettkämpfe sind solche, an denen nur Angehörige der Verbandsvereine des betreffenden LV teilnehmen können.

(4) Vereinswettkämpfe sind solche, an denen nur Mitglieder eines oder mehrerer Vereine (Klubkämpfe) teilnehmen können.

(5) Werbeveranstaltungen sind solche, an denen auch beim ÖLV nicht gemeldete Personen (§ 2 (1) der LAO) teilnehmen können. Innerhalb einer unter (8) a - e genannten Veranstaltung können einzelne Bewerbe als Werbeveranstaltungen für beim ÖLV nicht Gemeldete ausgeschrieben werden. Schülerwettkämpfe bis LV-Ebene sollen offen, auch für Verbandsfremde, ausgeschrieben werden.

(6) Auswahlwettkämpfe können vom ÖLV mit österreichischen Auswahlmannschaften unter Vereinbarung genauer Bedingungen als Vergleichskämpfe gegen Auswahlmannschaften anderer nationaler Verbände der IAAF ausgetragen werden. Gebiets- oder Stadt-Auswahlmannschaften können sinngemäß gegen ähnliche Mannschaften des In- und Auslandes Vergleichskämpfe austragen.

(7) Vereinswertungen können bei allen Veranstaltungen erfolgen, und zwar auf Grundlage der 1000-Punktewertung oder der erreichten Platzierung (siehe dazu Mannschaftswertung der IWR).

(8) Innerhalb einer LA-Veranstaltung können folgende Arten von Wettkämpfen ausgetragen werden:

- a) Einzelwettkämpfe,
- b) Mehrkämpfe,
- c) Staffelkämpfe,
- d) Mannschaftskämpfe,
- e) Wettkämpfe nach Altersklassen.

§ 11 Ausschreibung

(1) Jede Wettkampfausschreibung hat folgende Punkte zu enthalten:

Veranstalter, Datum, Ort und Sportanlage, Bewerbe, Sportpreise, Art der Wertung bei Mehr- und Mannschaftskämpfen, Nennungsschluss, Nenngeld und Nennungsanschrift, Genehmigungsvermerk des zuständigen LV, Bekanntgabe, dass alle genannten Wettkämpfe nach den IWR ausgetragen werden, Bezeichnung der Startberechtigten.

(2) Sämtliche Veranstaltungen der Verbandsvereine müssen spätestens 21 Tage vor dem geplanten Termin beim zuständigen LV unter Vorlage einer Ausschreibung zur Genehmigung beantragt werden.

(3) Für internationale Veranstaltungen oder Veranstaltungen eines oder mehrerer LV ist innerhalb der gleichen Frist die Genehmigung des ÖLV einzuholen.

(4) Von der Genehmigungspflicht durch den ÖLV laut Abs. (3) sind alle Veranstaltungen im so genannten "Kleinen Grenzverkehr" mit Vereinen aus Nachbarstaaten Österreichs ausgenommen. Hier erteilt der zuständige LV die Genehmigung.

Der "Kleine Grenzverkehr" ist auf eine 100 km breite Zone (Luftlinie) beiderseits der betreffenden Landesgrenze beschränkt.

(5) Für so genannte Kleinveranstaltungen mit bloß einigen Bewerben (Abendmeetings, Wettkämpfe während der Pausen anderer Sportveranstaltungen) kann der zuständige LV kürzere Genehmigungsfristen festlegen. Sofern an solchen Veranstaltungen ausländische Athleten/-innen teilnehmen, gilt die Bestimmung (3) dieses Paragraphen in vollem Umfang.

§ 12 Nennungen

(1) Jede Nennung eines/einer Athleten/-in, einer Staffel oder einer Mannschaft kann grundsätzlich nur durch den zuständigen Verein (Ausnahme: Nachnennungen bei ÖLV-Meisterschaften) erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

EDV-Nummer des/der Athleten/-in, Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Nationalität (nur bei Ausländern, bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Bewerb. Wenn in der Ausschreibung ein Limit angegeben wurde, so ist die Erfüllung desselben ebenfalls entsprechend zu vermerken. (Leistung, Datum, Ort).

(2) Die Nennung hat bis zum festgesetzten Nennungstermin unter gleichzeitigem Erlag des vorgesehenen Nenngeldes zu erfolgen.

(3) Nicht ordnungsgemäß abgegebene Nennungen müssen nicht angenommen werden. Um- und Nachnennungen sind bei Verbandsveranstaltungen unstatthaft (Ausnahme: eventuelle Nachnenngebühr-Bestimmung).

(4) Ein Start "außer Wertung" ist nicht gestattet. Ausnahmen hiervon müssen vom Verbandsvorstand vorher genehmigt werden.

(5) Die Nennungen für Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften und Landesmeisterschaften haben ab der Altersklasse U18 verpflichtend mit dem Onlinemeldesystem des ÖLV zu erfolgen.

§ 13 Durchführung von Wettkämpfen

(1) Jeder LA-Wettkampf, gleich welchen Umfangs, muss vom zuständigen LV (bzw. vom ÖLV) genehmigt worden sein. Jene Veranstaltungen, die nur in den Genehmigungsbereich des LV fallen, müssen beim ÖLV spätestens eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung gemeldet werden. Die Meldung von Stadionwettkämpfen beim ÖLV erfolgt durch den Veranstalter selbst, direkt auf der ÖLV-Website mittels Eintrag in die Datenbank. Mit der Freischaltung durch einen der ÖLV-Administratoren gilt der Wettkampf als gemeldet.

(2) Dem durchführenden Verein (Verband) obliegt die gesamte organisatorische Abwicklung der Veranstaltung unter Beachtung aller Regeln der IWR und der LAO.

(3) Bei Wettkämpfen bis LV-Ebenen ist die Regelung der Beschickung mit Kampfrichtern Sache des zuständigen LV (siehe KRO). Die Jury ist vom zuständigen LV zu nominieren.

(4) Bei größeren Veranstaltungen ist für die nicht beschäftigten Aktiven und Kampfrichter, für Trainer, Betreuer und Mannschaftsführer ein eigener Teil im Zuschauerraum zu reservieren.

(5) Wenn nicht anders geregelt, kann ein Bewerb nur durchgeführt werden, wenn mindestens drei Athleten/innen bzw. zwei Staffeln in jeder Altersklasse am Wettkampf teilnehmen.

(6) Die Wiederholung eines Bewerbes innerhalb einer Veranstaltung ist nur gemäß den IWR zulässig.

(7) Bei jeder Sportveranstaltung soll für Erste-Hilfe-Leistung vorgesorgt sein.

§ 14 Berichterstattung

(1) Von jedem LA - Wettkampf hat der Veranstalter (Durchführende) innerhalb einer Woche einen vollständigen Veranstaltungsbericht per e -mail an den zuständigen LV und an den ÖLV - Webmaster zu senden.

Der Wettkampfbericht ist binnen 2 Wochen per Post oder Fax an den zuständigen LV und an den ÖLV zu schicken.

(2) Von jeder Veranstaltung ist ein Wettkampfbericht und ein Ergebnisbericht zu erstellen. Im Wettkampfbericht sind allgemeine logistische und technische Angaben zur Veranstaltung zu machen. Das Formular dazu gibt es als Download auf der ÖLV - Website.

(3) Der Ergebnisbericht muss enthalten:

a) von sämtlichen Gestarteten Zunamen, Vornamen, Geburtsjahr, Verein. Bei Ausländern entsprechender Vermerk,

b) alle Leistungen (Vorläufe, Stichekämpfe, Qualifikationen) mit entsprechenden Vermerken laut IWR (Windstärke, usw.),

c) bei Endkämpfen und allen Läufen die jeweilige Platzierung der Wettkämpfer,

d) bei mehrtägigen Veranstaltungen muss das Datum jeder Leistung ersichtlich sein.

(4) Von den Ergebnissen aller Starts österreichischer Athleten/-innen im Ausland ist der ÖLV und der zuständige LV so rasch wie möglich nach Rückkehr durch den Verein (LV) oder den verantwortlichen Mannschaftsführer des ÖLV in Kenntnis zu setzen. Entweder der Ergebnisbericht oder ein Link zu der Website mit den Ergebnissen sind per e-mail an den Webmaster der ÖLV und den zuständigen Landesverband zu schicken.

§ 15 Verbandsveranstaltungen

(1) Als solche gelten:

- a) Österreichische Staatsmeisterschaften,
- b) Österreichische Meisterschaften,
- c) Österreichischer Cup der Bundesländer U18,
- d) Österreichische Vereinemeisterschaften
- e) andere nationalen Veranstaltungen, die vom Erweiterten Verbandsvorstand zu beschließen sind.

(2) Die Terminfestlegung von Verbandsveranstaltungen obliegt dem Vorstand, der auch bis zum Beginn des Geschäftsjahres jeweils den Terminkalender zu erstellen hat. Dieser muss dem Erweiterten Verbandsvorstand in seiner nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

ÖLV-Stadionmeisterschaften werden folgendermaßen genehmigt: Bis zum Termin des Erweiterten Vorstands des ÖLV, spätestens bis zum 30.11. des laufenden Jahres benennen die Landesverbände die Veranstalter und Austragungsorte der ÖLV-Meisterschaften für die kommende Saison. Die Veranstalter haben dann einen Monat Zeit, um dem ÖLV einen Plan, der für die auszutragende Meisterschaft zur Verfügung stehenden Sportanlage, zu übermitteln.

Dieser Anlagenplan hat zu enthalten: Die zur Verfügung stehende Anzahl der Bahnen, die Lage und Anzahl aller Anlagen für die Abwicklung der Wurf- und Sprungbewerbe, die Räumlichkeiten für Dopingkontrollen, die Tribüne, Aufwärmplatz, Garderoben, Toiletten sowie für Einzelstaatsmeisterschaften der Allgemeinen Klasse der Stellplatz und Presseplätze. Die Räumlichkeiten für die Presse müssen über eine ausreichende Anzahl an Stromanschlüssen, Tischen und Sessel verfügen.

Innerhalb eines weiteren Monats gibt der Wettkampfsportwart (ggf. nach Rücksprache mit der Sportkommission) die Veranstaltungen frei oder urgiert weitere Maßnahmen beim Veranstalter bzw. Leiter Wettkampfvorbereitung.

Im ÖLV-Terminkalender werden die Wettkampforte so lange mit einem „(?)“ geführt, bis die Freigabe erfolgt ist.

Die Vorlage des Anlageplans an den ÖLV kann unterbleiben, wenn dies schon einmal erfolgt ist und ab der Vorlage keine bauliche Veränderung der Sportanlage oder im Bereich der Logistik vorgenommen wurden.

(3) Mit der Organisation bzw. Durchführung der Verbandsveranstaltungen wird im Einzelfall vom Vorstand eine Kommission oder eine Einzelperson beauftragt. Durch Beschluss des Erweiterten Verbandsvorstandes kann die Durchführung einem LV übertragen werden, doch hat auf jeden Fall zumindest ein Mitglied des Verbandsvorstandes als Verbandsvertreter bei der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Veranstalter ist im Vorfeld und während der Veranstaltung im Rahmen der bestehenden Bestimmungen dem Verbandsvertreter weisungsgebunden.

(4) Eine allfällige Vergabe der Veranstaltungen nach (1) a) und b) erfolgt durch den Erweiterten Verbandsvorstand und zwar jeweils um zwei Jahre im Voraus.

(5) Der für den Wettkampfbetrieb zuständige Vizepräsident hat für alle Verbandsveranstaltungen gemäß LAO und den IWR Durchführungsbestimmungen zu erstellen und diese dem Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erstellung der Ausschreibungen erfolgt in Abstimmung mit der Sportkommission.

(6) Bei allen Verbandsveranstaltungen sind die ausgegebenen Startnummern in voller Größe zu tragen. Zuwiderhandelnde sind vom Start auszuschließen.

§ 16 Österreichische Meisterschaften

(1) Österreichische Meisterschaften werden alljährlich einmal veranstaltet. Die in den einzelnen Altersklassen durchzuführenden Bewerbe werden nach einem Vorschlag der Sportkommission vom erweiterten Verbandsvorstand beschlossen.

(2) Startberechtigt sind alle spätestens 10 Tage vor der jeweiligen Österreichischen Meisterschaft ordnungsgemäß für einen Verbandsverein beim ÖLV gemeldet:

a) österreichischen Staatsbürger gemäß § 2 (1) a) der LAO,

b) Ausländer oder Staatenlose gemäß § 2 (1) b) der LAO, die zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses seit mindestens einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben und in den letzten 12 Monaten weder für eine andere Nation in einer Auswahlmannschaft gestartet sind noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben.

c) Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU gemäß § 2 (1) b) der LAO, welche zum Zeitpunkt des Nennungsschlusses ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben. Diese sind hinsichtlich der Startberechtigung österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, sofern sie in den letzten 12 Monaten weder für eine andere Nation in einer Auswahlmannschaft gestartet sind noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Dem Wohnsitz in Österreich gleichgestellt ist der Wohnsitz in einem an das österreichische Bundesge-

biet anschließenden Grenzzollbezirk (Liechtenstein, Schweiz) bzw. Grenzbezirk.

(3) Der Verbandsvorstand kann die Startberechtigung an vorher zu erbringende Mindestleistungen (Limits) knüpfen.

Sie sollen bis zum Nennungsschluss erreicht worden sein, bei späterer Erbringung hat der Nachweis schriftlich (Wettkampfbericht) bei der Meisterschaft zu erfolgen.

(4) Die Ausschreibung von Österreichischen Meisterschaften muss sobald als möglich auf der ÖLV-Website online verfügbar sein.

(5) Bei der Nennung zu einer Österreichischen Meisterschaft sind in Ergänzung zum § 11 der LAO die ÖLV-Wettkampfbestimmungen zu beachten.

(6) Vor Vergabe von Österreichischen Cross-, Straßenlauf- und Berglaufmeisterschaften muss die Strecke von einem vom Vorstand hierzu beauftragten Fachmann begutachtet werden.

(7) Die Sieger eines jeden Staatsmeisterschaftsbewerbes erhalten bei der Allgemeinen Klasse die vom für den Sport zuständigen Ministerium gestiftete Staatsmeisterschaftsmedaille und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV. Alle übrigen Österreichischen Meisterschaftssieger erhalten die Meisterschaftsplakette der BSO in Gold und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV.

Die Sieger der Österreichischen U16- und U14-Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsplakette des ÖLV in Gold und das Meisterschaftsfähnchen des ÖLV.

(8) Die Zweit- und Drittplatzierten aller Österreichischen Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften erhalten die Meisterschaftsmedaille der BSO. Die Zweit- und Drittplatzierten der Österreichischen Schülermeisterschaften erhalten die Meisterschaftsplakette des ÖLV in Silber bzw. Bronze.

(9) Bei allen ÖLV-Meisterschaften erhalten die ersten sechs Platzierten auch die Leistungsbestätigung des ÖLV.

(10) Meistertitel werden nur dann vergeben, wenn ein Bewerb tatsächlich ausgetragen wird (siehe § 12 (5) LAO).

(11) In jedem Bewerb, in dem eine Teamwertung erfolgt, müssen mindestens drei Teilnehmer, die demselben Verein angehören, den Bewerb beendet haben.

Die drei Besten eines Vereins werden für das erste Team, jeweils weitere Teilnehmer für weitere Teams eines Vereins gewertet. Die Reihung erfolgt durch Addition der erzielten Einzelzeiten oder erzielten Mehrkampfpunkte. Im Cross- und Berglauf erfolgt die Teamwertung durch Addition der Bruttoplattziffern (wie IAAF und EA).

(12) Eine im Rahmen einer Mehrkampfmeisterschaft erzielte Leistung kann nur für einen Mehrkampf gewertet werden.

(13) Für die Meisterschaften der einzelnen LV gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

(14) Österreichische Meisterschaften aller Altersklassen dürfen nicht mit Landesverbandsmeisterschaften verbunden werden (ausgenommen sind alle Meisterschaften in Nicht-Stadion-Bewerben).

(15) Wenn mehrere Altersklassen gemeinsam in einem Bewerb ausgetragen werden, so wird jene Athletin / jener Athlet Staatsmeister, der die beste Leistung erzielt – unabhängig davon für welche Altersklasse der / die AthletIn gemeldet hat.

Ein Athlet kann daher in diesem Fall österr. Meister in einer Nachwuchsalterklasse und Staatsmeister in einem Bewerb werden. Cuppunkte werden aber nur für die Platzierung in der eigentlichen Altersklasse vergeben, weshalb für die Allgemeine Klasse zur Berechnung der Cuppunkte, eine „bereinigte“ Ergebnisliste zu erstellen ist.

(16) Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in allen Medien (z.B. Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden können.

§ 17 Österreichischer Cup der Bundesländer U18 (BLC)

(1) Der BLC wird einmal jährlich, mit Teilnahmeverpflichtung für die einzelnen LV, in zwei Gruppen, und zwar: Jugend männlich (U18) und Jugend weiblich (U18) ausgetragen.

(2) Die Bewerbe des BLC werden vom Erweiterten Verbandsvorstand beschlossen. Ein Start außerhalb der Auswahl eines LV ist nicht möglich.

(3) In jedem Staffelnbewerb sind pro Bundesland zwei Staffeln startberechtigt.

(4) Jeder/Jede Teilnehmer/-in kann an höchstens drei Bewerben einschließlich Staffel antreten.

(5) Die vom LV nominierten Teilnehmer/-innen haben im einheitlichen Dress des LV anzutreten oder einheitlich eine LV-Kennzeichnung zu tragen.

(6) In jedem Bewerb werden die besten 12 Platzierten nach den erreichten Plätzen bewertet.

(7) Die Rangfestsetzung erfolgt durch die Summierung der erzielten Punkte.

(8) Für den BLC U18 werden die im Budget vorgesehenen Geldmittel prozentuell nach der Anreise-Entfernung (Landesverbandssitz zum Austragungs-ort) auf die LV verteilt.

Vergütet werden jeweils maximal 20 TeilnehmerInnen männlich und weiblich, wobei die Betreuer inkludiert sind. Die Verrechnung ist aber erst möglich, wenn

die anspruchsberechtigten Landesverbände innerhalb von 21 Tagen nach Durchführung die Letztempfängerlisten mit Namen und Unterschrift der angetretenen AthletInnen (bei Eigenanreise der AthletInnen) oder die Busrechnung mit unterschriebener Teilnehmerliste (bei Anreise durch den LV) an den ÖLV gesandt haben. Bei Fristversäumnis verfällt der Entschädigungsanspruch.

§ 18 Österr. Vereinmeisterschaften

(1) Die Österreichischen Vereinmeisterschaften werden in den Kategorien Allgemeine Klasse (Männer und Frauen) und U16 (männlich und weiblich) ausgeschrieben und in einem Wettkampf ausgetragen.

(2) Die Bewerbsauswahl und entsprechende Bestimmungen für diese Vereinmeisterschaften sind vom Erweiterten Vorstand zu beschließen.

§ 19 Der Österreichische Cup

Die Berechnung erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen ÖLV-Wettkampfbestimmungen.

§ 20 Rekorde

(1) Rekorde gibt es nur in den Altersklassen „Allgemeine Klasse“, „U23“ und „U20“ – nur in diesen ist zur Anerkennung ein Rekordprotokoll erforderlich. In den Altersklassen „U18“, „U16“, „U14“ und „Masters aller Klassen“ gibt es Bestleistungen. Zur Anerkennung dieser reicht eine bestenlistenreife Leistung. Die Disziplinen in denen Rekorde oder Bestleistungen geführt werden, legt der Erweiterte Vorstand fest.

(1.1) In allen Nachwuchsklassen (bis U23) werden ÖLV-Rekorde und ÖLV-Bestleistungen in den Mittel- und Langstreckenläufen (800m bis 10.000m), die in gemischten Läufen (Mixed Races) erzielt werden, anerkannt. Dies gilt für alle Leistungen ab 1997.

(2) Wenn bei einer Inlandsveranstaltung eine Leistung, die gleich oder besser als der bestehende Rekord ist, unter einwandfreien Verhältnissen sowie Einhaltung der betreffenden Regeln der IWR und der LAO erzielt wird, so ist von dem verantwortlichen Veranstalter auf dem ÖLV-Rekordprotokoll (als Download auf der ÖLV-Website verfügbar) eine Meldung an den zuständigen LV zur Bestätigung zu schicken, dieser leitet das Protokoll nach Prüfung an den M&O des ÖLV weiter.

Rekordeinstellungen oder Verbesserungen müssen so schnell wie möglich nach deren Erzielung dem ÖLV für die Pressearbeit gemeldet werden (per e-mail oder Fax). Im Ergebnisbericht der Veranstaltung ist ebenfalls auf neue Rekorde hinzuweisen.

Für die Anerkennung von Rekorden gelten prinzipiell die gültigen Regeln der IWR, Ausnahmen und Ergänzungen dazu sind in den folgenden Punkten angeführt:

(3) Die Bewerbe, in denen Österreichische Rekorde und Bestleistungen geführt werden, sind auf der ÖLV-Website abrufbar.

(4) Österreichische Rekorde können nur von österreichischen Staatsbürgern aufgestellt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Rekorderbringung für Österreichische Meisterschaften startberechtigt wären und bei einem österreichischen Verein gemeldet sind. Einstellungen eigener Rekorde werden nicht verzeichnet.

(5) Rekordleistungen gelten auch für höhere Altersklassen, sofern die neue Leistung besser ist als der bisherige Wert bzw. diesem gleich ist.

(6) Verwendung des ÖLV-Rekordprotokolls:

(6.1) Werden Rekorde im Rahmen internationaler Meisterschaften erzielt, so ist zur Anerkennung eines ÖLV-Rekordes kein Rekordprotokoll erforderlich, es reicht der Ergebnisbericht des Veranstalters.

Der Nachweis einer durchgeführten Dopingkontrolle ist zur Anerkennung eines Rekordes der allgemeinen Klasse aber in jedem Fall dem M&O des ÖLV zu übermitteln!

(6.2) Für Rekorde die bei anderen Veranstaltungen erzielt werden, muss zu deren Anerkennung ein ÖLV-Rekordprotokoll an den Landesverband und ÖLV zur Bestätigung geschickt werden.

(6.3) Erforderliche Beilagen zu dem Rekordprotokoll:

- Wettkampfausschreibung
- Beilage von Zielfilm oder Zeitstreifen bei Stadionbewerben
- Beilage des Windprotokolls bei Sprints bis 200m, sowie Weit- und Dreisprung
- Beilage des Ergebnisbericht (Auszug mit entspr. Bewerb)
- Kopie des AIMS – Vermessungsprotokoll bei Straßenbewerben
- Ergebnis der Dopingkontrolle (nur für die Allgemeine Klasse erforderlich)
- Vermessungsprotokoll für Wurfgeräte (siehe Anhang des ÖLV Rekordprotokolls) bei Wurfbewerben

(6.4) Sämtliche zutreffenden Felder im Rekordprotokoll sind vor Ort auszufüllen und die jeweils vorgeschriebenen Unterschriften einzuholen.

(7) Im Ausland erzielte Rekoreinstellungen bzw. Verbesserungen sind sofort nach Rückkehr des/der Athleten/-in bzw. seiner/ihrer Begleitung beim ÖLV einzureichen. Die Verwendung vergleichbarer ausländischer Rekordformblätter oder die englische Version des ÖLV Protokolls (welches auch als Download auf der ÖLV Website zur Verfügung steht) ist gestattet.

(8) Der zuständige Landesverband prüft jede Rekordmeldung und leitet diese dann an den M&O des ÖLV weiter. Fragwürdige Rekordprotokolle werden dem ÖLV-Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Rekorde die zur Ratifizierung anstehen, sowie das Ergebnis der Ratifizierung, werden vom ÖLV entsprechend publiziert (z.B. ÖLV-Website)

(9) Die Führung von Landesrekorden ist ausschließlich Sache der LV. Die Bestimmungen des § 18 der LAO insbes. (3) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 21 Bestenlisten

(1) Der ÖLV – Vorstand ist verantwortlich, dass gemäß den folgenden Bestimmungen eine Jahresbestenliste geführt wird, und auf der ÖLV-Website in angemessenen Abständen in der während der laufenden Wettkampfsaison veröffentlicht und aktualisiert wird.

(2) Die Bewerbe und Altersklassen, in denen Bestenlisten geführt werden, sind vom Erweiterten Vorstandsvorstand zu beschließen.

(3) Die Bestenlisten haben folgende Angaben zu enthalten:

Bewerb, Leistung, (Windangabe), Zuname, Vorname, Geburtsjahr, Nationalität (nur bei Ausländern, bei Staatenlosen nach der Genfer Konvention der Vermerk „staatenlos“), Zeit und Ort der Veranstaltung, bei Staffeln Vor- und Zuname sowie Geburtsjahr der einzelnen Läufer/-innen, bei Mehrkämpfen die Leistungen in den einzelnen Bewerben und die Punktesumme.

(4) Die Bestenlisten für die jeweilige Altersklasse sind nach unten offen zu führen, dh. auch jüngere Athleten können in die Bestenliste aufgenommen werden, sofern ihre Leistung mit den der Altersklasse zugeordneten Geräten erzielt wurden..

(5) In die Reihung der Bestenlisten werden nur Leistungen solcher Personen aufgenommen, die zum Zeitpunkt der Leistung beim ÖLV ordnungsgemäß gemeldet waren.

(6) Ein/Eine Athlet/-in wird in der Bestenliste unter dem Verein geführt, dem er/sie zur Zeit der Bestleistung angehört hat. Bei

Vereinswechsel innerhalb eines Jahres gilt nur die beste Leistung für die Bestenlisten.

(7) Die Aufnahme von Leistungen in die Bestenlisten ist weiters an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die Leistung muss bei einer ordnungsgemäß gemeldeten und genehmigten Veranstaltung unter Einhaltung der Regeln der IWR, der Einhaltung der LAO oder bei einer unter der Aufsicht eines anderen nationalen Verbandes der IAAF stehenden Veranstaltung in Übereinstimmung mit der LAO erzielt worden sein,

b) Die Leistung muss dem ÖLV durch einen ordnungsgemäßen Ergebnisbericht gemeldet sein,

c) Die Leistung muss unter einwandfreien Bedingungen erzielt sein.
Freiluftleistungen bei Sprints bis 200 Meter sowie Weit- und Dreisprünge ohne eindeutige, numerische Windangabe zur jeweiligen Leistung werden nicht in die Bestenliste aufgenommen.

(8) Einzelleistungen aus Mehrkämpfen können in die Bestenliste der entsprechenden Bewerbe aufgenommen werden.

(9) Die Führung von Landesrekorden ist ausschließlich Sache der LV. Die Bestimmungen des § 18 der LAO insbes. (3) sind sinngemäß anzuwenden.

(10) Die Dateneingabe zur Erstellung der Masters-Bestenlisten fällt in den Zuständigkeitsbereich der Landesverbände.

(letzte Änderung am 26.03.2011)

Internationale Wettkampfbestimmungen (IWB) und insbes. Anti-Doping-Bestimmungen des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

Es gelten die Bestimmungen der jeweils letzten Auflage der gültigen Internationalen Wettkampf-Regeln (IWR), sowie insbes. die Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF (IWR Kapitel 3 + 4) und die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der jeweils gültigen Fassung.

A) Für den ÖLV gelten die Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF und die Anti-Doping-Bestimmungen des ADBG. Insbes. sind folgenden Bestimmungen für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des ÖLV verbindlich:

1. Es dürfen in den beiden höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 19 ADBG abgegeben haben.

2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, welche die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs.4 ADBG erfüllen.

3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 5 ADBG nachgekommen sind.

4. Es gelten die Regelungen gemäß § 6 + 17 Abs. 4 (Ersatz der Kosten bei Dopingkontrollen), § 8 (Medizinische Ausnahmegenehmigungen), § 9 (Anordnung von Dopingkontrollen), § 10-13 (Durchführung der Dopingkontrollen), § 14 (Analyse der Proben) und § 15 (Disziplinarmaßnahmen) des BSFG.

5. Es gelten die Regelungen über die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 17 ADBG sowie deren Anrufungsrechte und Entscheidungs- und Meldebefugnisse.

6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom ÖLV, im Auftrag des

ÖLV oder unter der Patronanz des ÖLV veranstaltet werden, ist die Geltung der unter Ziffer 4 und 5 angeführten Anti-Doping-Bestimmungen aufzunehmen.

B) Für die Landesverbände des ÖLV, deren Mitgliedsvereine und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß.

C) Im Falle eines Vorliegens eines schweren Dopingvergehens (Sperrung länger als 6 Monate, Verfahren ab 1.1.2010), wird ein/e Athlet/in auch nach Ablauf der Sperrung nicht mehr in den ÖLV-Kader aufgenommen. Er/Sie erhält hinkünftig keine Förderungen seitens des ÖLV und wird vom ÖLV nicht mehr für internationale Meisterschaften bzw. Veranstaltungen (z.B. WM, EM, EC, Länderkämpfe) nominiert.

Nationale Bestimmungen

1) Abänderung der Altersklassen im Mastersbereich nach IWR 140 (siehe dazu LAO § 6 (7)).

Im ÖLV-Bereich werden Mastersbewerbe generell bereits ab der Altersklasse 35 durchgeführt. Die internationale Bestimmung für Non-Stadia-Bewerbe (Masterswertung erst ab 40 Jahren) gilt daher für ÖLV-Veranstaltungen nicht.

2) Abänderung der Fehlstartregel nach IWR 162.7

Die ab 01.01.2010 in Kraft getretene Fehlstartregel nach der IWR 162.7 ist im Bereich des ÖLV, mit Ausnahme der Altersklassen U14 und jünger sowie in reinen Mastersbewerben, auf alle höheren Altersklassen anzuwenden.

Für die Altersklassen U14 und jünger sowie für reine Mastersbewerbe ist die Fehlstart-Bestimmung anzuwenden, wie sie seit 01.01.2010 für den Mehrkampf gültig ist. Bei Starts von jüngeren Athleten in Bewerben der Altersklassen U16 und

höher ist die Ausnahmeregelung nicht anzuwenden – ebenso nicht bei Starts von Mastersathleten in der Allgemeinen Klasse.

3) Platzierungen beim Hoch- und Stabhochsprung (Stichkampf) nach IWR 181.8d

Zu der ab 01.11.2009 in Kraft getretenen Bestimmung bei Gleichständen auf den ersten Platz im Hoch- und Stabhochsprung nach der IWR 181.8d, wird entschieden, dass bei allen Österreichischen Staatsmeisterschaften und Meisterschaften, bei Gleichstand auf dem ersten Platz, ein Stichkampf durchzuführen ist. Diese Regelung wird nicht bei Altersklassen U16 und jünger und bei Mehrkämpfen angewendet. Es bleibt der Gleichstand bestehen.

4) Diskus, Hammer - Ergänzung zu IWR 187.2

Es ist nicht erlaubt, den Diskus bzw. Wurfhammer eines anderen Wettkämpfers ohne dessen Zustimmung zu benutzen.

(letzte Änderung am 20.11.2010)

Kampfrichterordnung (KRO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Aufgabendefinition

Der Kampfrichter hat im Rahmen des Kampfgerichts bzw. als Schiedsrichter über die Leistung der Athleten gemäß den Vorschriften der IWR und der LAO nach bestem Wissen und Gewissen objektiv und unparteiisch zu entscheiden.

§ 2 Kampfrichterklassifizierung

(1) Als Kampfrichter im Sinne der IWR gelten:

- a) ÖLV - Kampfrichter
- b) LV-Kampfrichter
- c) Kampfrichterasspiranten
- d) Kampfrichterbegleiter

(2) Kampfrichterasspiranten sind Personen, die eine LV-KR-Funktion anstreben. Sie können unter Aufsicht eines Kampfrichters oder ihrem Ausbildungsstand entsprechend, selbständig eingesetzt werden. Kampfrichterbegleiter unterstützen die Kampfrichter. Sie können bei längerer Erfahrung, in unkomplizierten Teilbereichen, auch selbständig eingesetzt werden. Bei selbständiger Tätigkeit haben Kampfrichterasspiranten und Kampfrichterbegleiter jedoch vor schwierigen Entscheidungen mit dem zuständigen Schiedsrichter bzw. Obmann Rücksprache zu halten.

(3) Den Kampfrichterasspiranten sollte durch den zuständigen LV eine Einsatzkarte ausgehändigt werden, auf der sie sich durch den jeweiligen Kampfrichter-Obmann ihren Einsatz bestätigen lassen können.

§ 3 Einsatz der ÖLV - Kampfrichter

(1) Als ÖLV-Kampfrichter gelten jene Personen, die eine Prüfung vor einer

Prüfungskommission des ÖLV erfolgreich abgelegt haben.

(2) Sie werden vorzugsweise bei internationalen Wettkämpfen, Österreichischen Meisterschaften und anderen Großveranstaltungen eingesetzt.

(3) Als Schiedsrichter und Obleute bei internationalen Wettkämpfen und ÖLV-Veranstaltungen dürfen nur ÖLV-Kampfrichter eingesetzt werden. Für Wettkampfleiter- Jurymitglieder- und Schiedsrichterfunktionen sind Kampfrichter mit einer Ausbildung für Nationale Technische Offizielle bzw. für Schiedsrichter bevorzugt einzusetzen.

(4) Die LV haben bei Meisterschaften und Großveranstaltungen als Schiedsrichter ÖLV-Kampfrichter einzusetzen.

(5) Für ÖLV-Veranstaltungen kann der ÖLV-Kampfrichterreferent gemäß § 17 VO des ÖLV einzelne ÖLV-Kampfrichter sowie auch ganze Kampfgerichte einberufen.

(6) Bei internationalen und nationalen Veranstaltungen haben Gastkampfrichter aus den Landesverbänden

a) Anspruch auf Fahrtkosten nach den Richtlinien zur Verwendung der Bes. Bundes-Sportfördermittel in der Höhe des Fahrpreises eines Massenbeförderungsmittels (Bahn 2. Klasse, Bus, etc.), sowie

b) Anspruch auf den Reisekostenausgleich (Gemäß Vereinsrichtlinien kann bei der Abrechnung von Kosten von Massenbeförderungsmitteln pro Veranstaltung ein Reisekostenausgleich ausbezahlt werden. Dieser beträgt bei Tätigkeiten bis zu 4 Std. € 1,50 sowie über 4 Std. € 3,00.) und

c) Anspruch auf Verpflegung von maximal € 13,20 bei einem Einsatz bis 4 Stunden, von maximal € 26,40 bei einem Einsatz über 4 Stunden pro Wettkampftag.

d) Bei durchgehender Anwesenheit bei mehrtägigen Großsportveranstaltungen müssen die Veranstalter eine kostenlose Nächtigungsmöglichkeit und eine angemessene Verpflegung zur Verfügung stellen.

§ 4 Einsatz der LV-Kampfrichter

Als LV-Kampfrichter gelten jene Personen, die durch erfolgreiches Ablegen einer Kampfrichterprüfung vor einer Prüfungskommission des jeweiligen LV ihre Eignung zur Verwendung als Kampfrichter im Sinne der IWR bewiesen haben.

§ 5 Kampfrichtereinsatz bei Veranstaltungen

Den LV obliegt die Sorge für den Einsatz der nötigen Kampfrichter bei Veranstaltungen in ihrem Bereich (unbeschadet des Einberufungsrechtes des ÖLV gemäß § 3(5) KRO). Zu diesem Zweck können die LV nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über die Pflicht der Vereine, eine gewisse Zahl von Kampfrichtern laufend zur Verfügung zu stellen bzw. für deren Ausbildung zu sorgen.

§ 6 Ausbildung und Schulungen

(1) Die Ausbildung der Kampfrichter obliegt den LV, die der ÖLV-Kampfrichter dem ÖLV in Zusammenarbeit mit den LV. Sie hat nach den Vorgaben der IWR, der LAO und der KRO zu erfolgen.

(2) Bei Absolvierung einer Trainerausbildung im Rahmen eines Lehrganges der BSPA kann eine LV-Kampfrichterprüfung abgelegt werden.

Voraussetzungen dazu sind:

a) eine praktische Ausbildung in der Dauer von 5 Stunden oder mehr, bei einer Wettkampfveranstaltung im Rang eines Meetings oder höher und

b) eine theoretische Ausbildung von 6 Stunden oder mehr, nach Vorgabe des Abs.1.

Die praktische Ausbildung muss bis zum Prüfungstermin schriftlich nachgewiesen werden. Die schriftliche Prüfung ist beim fachspezifischen Lehrbeauftragten für Wettkampfbregeln abzulegen. Von einer in diesem Rahmen positiv abgelegten LV-Kampfrichterprüfung ist der zuständige LV schriftlich vom Prüfer in Kenntnis zu setzen.

(3) Darüber hinaus kann der ÖLV-Kampfrichterreferent eigene Schulungskurse mit Schulungsorganen des ÖLV und/oder geeigneten Gastreferenten für Wettkampfleiter, Lauf- Sprung- Wurf- Stoß- und Gehwettbewerbe, im Speziellen für Nationale Technische Offizielle (NTO's), Schiedsrichter, Starter, Zielbildauswerter, EDV-Teams u. a., abhalten, wodurch eine intensivere und einheitlichere Schulung erreicht werden soll.

§ 7 Zulassung zur ÖLV-Kampfrichterprüfung und weiterführenden Spezialausbildungen

(1) Zur ÖLV-Kampfrichterprüfung sind nur geprüfte LV-Kampfrichter zuzulassen. Dem Prüfungsansuchen ist eine kurze Stellungnahme mit Angabe über Dauer der Kampfrichtertätigkeit, Verwendung, Zahl der Einsätze usw. beizufügen.

(2) Zu Spezialausbildungen wie TD, ITO, NTO, ICRO, Intern. Gehrichter, Intern. Starter und Intern. Zielbildauswerter sind nur geprüfte ÖLV-Kampfrichter zuzulassen. Die vorausgegangene Ausbildung und Verwendung ist wie im Abs.1 nachzuweisen. Über die endgültige Zulassung zur Spezialausbildung entscheidet der ÖLV-Kampfrichterreferent im Einvernehmen mit dem ÖLV – Generalsekretär.

(3) Die Anmeldung zur ÖLV-Kampfrichterprüfung ist durch den zuständigen LV an den ÖLV zu richten. Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat nach erfolgter Ausbildung gemäß § 6 Abs.1 umgehend einen Prüfungstermin festzusetzen.

§ 8 Prüfungsumfang

(1) Die ÖLV-Kampfrichterprüfung umfasst Fragen aus den IWR, aus der LAO, den LWB sowie aus der KRO des ÖLV, wobei auf die genaue Regelkenntnis und sichere Regelanwendung bei Entscheidungen zu achten ist. Aus der LAO und den LWB sind vor allem jene Gebiete zu prüfen, die mit dem Wettkampfgeschehen in unmittelbarem Zusammenhang stehen und vom Schiedsrichter kontrolliert werden sollen.

(2) Die LV-Kampfrichterprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, wobei sich der theoretische Teil auf Fragen aus den IWR zu erstrecken hat und vorwiegend Beispiele aus der Praxis umfassen sollen. Im praktischen Teil soll der Prüfling in mehreren Bewerben, welche konkurrenzmäßig abgewickelt werden, im Einsatz beobachtet werden.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der Prüfungswerber zurückgestellt und kann nach Ablauf eines Monats neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

(4) Weitere Regelungen bleiben den LV vorbehalten, doch sollte jeder LV mindestens einmal jährlich den ausgebildeten Kampfrichterassistenten die Gelegenheit zur Prüfung bieten (siehe auch § 5 KRO).

§ 9 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission des ÖLV besteht aus dem ÖLV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzenden, einem vom ÖLV-Vorstand bestimmten ÖLV-Kampfrichter und dem Kampfrichterreferenten des betreffenden LV.

Version, 26.03.2011

(2) Die Prüfungskommission des LV besteht aus dem LV-Kampfrichterreferenten als Vorsitzenden und zwei vom LV-Vorstand bestimmten Personen, welche zumindest LV-Kampfrichter sein müssen.

§ 10 Kampfrichterausweis

(1) Nach bestandener Prüfung ist dem Kampfrichter ein Kampfrichterausweis auszustellen. Die Ausweise werden in Kreditkartenformat nach einem für alle Landesverbände und dem ÖLV einheitlichem Layout hergestellt und tragen das ÖLV bzw. das jeweilige LV-Logo. Die Lizenzdatei wird vom ÖLV kostenlos an die LV vergeben.

(2) Der Ausweis hat folgende Daten zu enthalten:

ÖLV- bzw. Landesverbandslogo, Vor- und Zuname, Foto, Wohnort, EDV-Nr. (ÖLV - Datenbank) und Geburtsdatum kombiniert, absolvierte Spezialausbildungen wie TD, ITO, NTO, ICRO, Schiedsrichter, Intern. Gerichtler, Starter und Zielbildauswerter, EDV-Kurs u.a., Gültigkeitsdauer (Monat/Jahr), Datum der Kampfrichterprüfung, Unterschrift des zuständigen Kampfrichterreferenten, auf der Rückseite Unterschrift des jeweiligen Verbandspräsidenten und Verbandsstempel.

(3) Die Ausweise für die ÖLV – Kampfrichter werden vom ÖLV, die der LV-Kampfrichter vom jeweiligen LV ausgestellt. Die Herstellung hat nach den Vorgaben des auf der ÖLV – Homepage veröffentlichten Handbuchs zu erfolgen.

§ 11 Gültigkeitsdauer und deren Verlängerung

(1) Die Gültigkeitsdauer beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Monat in dem die Kampfrichterprüfung abgelegt wurde. Durch

Seite 34/53

Ablegen einer Wiederholungsprüfung unter den Bedingungen wie bei der normalen Prüfung erwirbt der Kampfrichter das Recht auf Verlängerung des Ausweises auf weitere vier Jahre.

(2) Falls in den letzten vier Jahren keine wesentlichen Regeländerungen beschlossen wurden, kann dem Kampfrichter, der regelmäßig oder oft zum Einsatz kam, über Ansuchen die Verlängerung ohne Prüfung bzw. nach Besuch eines Wiederholungskurses erteilt werden. Dies gilt sowohl für ÖLV- als auch für LV-Kampfrichterausweise.

§ 12 Kampfrichterabzeichen

Jeder Kampfrichter ist nach erfolgreich abgelegter Prüfung zum Tragen des entsprechenden LV- oder ÖLV- Kampfrichterabzeichens berechtigt.

§ 13 Kampfrichter - Evidenz

(1) Alle Kampfrichter, KR-Aspiranten und KR-Helfer sind in die ÖLV-Datenbank aufzunehmen. Der LV-Kampfrichterreferent des jeweiligen LV ist für die Speicherung der Neuzugänge und der notwendigen Änderung in den Kampfrichterdaten zuständig. Datenänderungen nach ÖLV-Kampfrichter-, Schiedsrichter-, Starter- und sonstigen vom ÖLV durchgeführten Spezialausbildungen sind vom ÖLV-Kampfrichterreferenten durchzuführen.

(2) Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat das Recht auf österreichweites Verwalten und Lesen aller KR-Daten.

Die LV-Kampfrichterreferenten und ihre Stellvertreter haben das Recht auf Lesen aller KR-Daten. Das Recht auf Verwaltung der KR-Daten des eigenen Bundeslandes steht nur dem LV-Kampfrichterreferenten zu.

(3) Falls es erforderlich ist, ist der ÖLV Kampfrichterreferent berechtigt, Daten von

Kampfrichtern, KR-Aspiranten u. KR-Helfern durch den LV-Kampfrichterreferenten überprüfen zu lassen.

§ 14 Tagung der LV-Kampfrichterreferenten

Der ÖLV-Kampfrichterreferent hat jährlich mindestens einmal die LV – Kampfrichterreferenten zu einer Arbeitstagung einzuberufen, auf der allfällige Regeländerungen und deren Auslegung und sonstige Fragen behandelt werden. Dadurch soll über einen allgemeinen Gedankenaustausch hinaus eine einheitliche Regelauslegung im ganzen Bereich des ÖLV gewährleistet werden.

§ 15 Schulungen für Athleten, Trainer und Lehrwarte

Bei den Leistungslehrgängen der Trainer- und der Lehrwarteausbildung soll durch geeignete Personen eine Schulung über Wettkampfbestimmungen und Regelauslegung gehalten werden.

§ 16 Disziplinäre Verantwortung

(1) Alle Kampfrichter sind Verbandspersonen gemäß § 8 der ÖLV-Satzungen und unterliegen als solche der ÖLV-Rechts- und Disziplinar-Ordnung.

(2) Kampfrichter aspiranten und Kampfrichterhelfer unterliegen den gleichen Vorschriften, sofern sie als Vereinsangehörige beim ÖLV gemeldet sind.

(letzte Änderung am 20.11.2010)

Suchindex:

Abzeichen	§ 12
Athleten - Schulungen	§ 15
Aufgabendefinition	§ 1
Ausbildung	§ 6
Ausweis	§ 10
Disziplinarverantwortung	§ 16

Einsatz ÖLV - Kampfrichter	§ 3
Einsatz LV - Kampfrichter	§ 4
Einsatz bei Veranstaltungen	§ 5
Evidenz	§ 13
Gültigkeitsdauer des KR-Ausweises	§ 11
Kampfrichterabzeichen	§ 12
Kampfrichterausweis	§ 10
Kampfrichtereinsatz	§ 5
Kampfrichterklassifizierung	§ 2
Kampfrichterprüfung	§ 7,8
Klassifizierung	§ 2
Lehrwarteschulungen	§ 15
Nichtbestehen der Prüfung	§ 8
Prüfungskommission	§ 9
Prüfungsumfang	§ 8
Referententagung	§ 14
Schulungen	§ 6, 15
Trainer - Schulungen	§ 15
Verlängerung des KR - Ausweises	§ 11
Zulassung zur ÖLV-KR-Prüfung	§ 7

Lehr- und Trainerordnung (LTO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

1. Verantwortlich für den Aus- und Fortbildungsbereich der Lehrwarte und Trainer des ÖLV ist der ÖLV-Lehrwart in Zusammenarbeit mit dem Sportdirektor.

2. Die Lehrwarte- und Trainerausbildung erfolgt in den Österreichischen Bundessportakademien nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen.

3. Die Meldung zur Lehrwarteausbildung erfolgt durch die Vereine über den LV an den ÖLV Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende fachliche Eignung.

4. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrwarteausbildung wird mit einem staatlichen Zeugnis der Österreichischen Bundessportakademien bestätigt.

5. Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerausbildung ist die absolvierte Lehrwarteausbildung mit positivem Abschluss und dem Vermerk "Für die Trainerausbildung geeignet".

6. Die Trainerausbildung schließt mit einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bei der Bundesanstalt für Leibeserziehung ab, wobei der ÖLV die Fachprüfer vorschlägt.

7. Trainer im Sinne des Gesetzes ist eine nach den vom jeweils zuständigen Bundesministerium festgelegten Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte Person, die befähigt ist, im Grundlagen-, Aufbau- und Hochleistungstraining der Leichtathletik zu unterweisen und Leistungs- bzw. Spitzensportler, insbesondere im Wettkampf, zu betreuen.

8. Der staatlich geprüfte Trainer kann vom ÖLV eine Lizenz erhalten, wenn er aktiv in einem Verbandsverein, LV oder im ÖLV-Bereich tätig ist. Diese Lizenz wird nach

dem Besuch eines Fortbildungslehrganges jedes Jahr verlängert.

9. Der Sportdirektor und der ÖLV-Lehrwart können darüber hinaus einmal im Jahr eine Trainertagung durchzuführen, auf der neben einem fachlichen Rückblick besonders auf Beratungen über die Ausrichtung der fachlichen Arbeit Bedacht zu nehmen ist. Im Rahmen dieser Tagung ist auch ein Thema zur Trainerfortbildung vorzutragen.

10. Staatlich geprüfte Trainer mit einer gültigen ÖLV-Lizenz sind berechtigt, Honoraransprüche für ihre Tätigkeit zu stellen.

(letzte Änderung am 28.11.2009)

Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)

des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen des 1. Abschnitts dieser RDO gelten ausschließlich für die Ahndung folgender Tatbestände:

1. Verstöße gegen

a) die Satzung des ÖLV und gegen die im § 18 dieser Satzung genannten Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verletzung der Amateur- und Antidopingbestimmungen. **(Anmerkung: ab 1.7.2008 werden Verstöße gegen die Anti-Dopingbestimmungen ausschließlich von der „Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung“ gemäß § 15 Abs. 1 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 30/2007, geahndet und nicht mehr durch Disziplinarorgane des ÖLV).**

b) die Satzung eines Landesverbandes und entsprechende darin angeführte Ausführungsbestimmungen,

c) Beschlüsse von Organen des ÖLV oder eines Landesverbandes;

2. nach dem Strafgesetz strafbares Verhalten, soweit dieses

a) gegen den ÖLV oder gegen eine Verbandsperson gerichtet ist,

b) geeignet ist, dem Ansehen des ÖLV oder einer Verbandsperson zu schaden;

3. grober Verstoß gegen Moral und gute Sitte, insbesondere die Abwerbung aktiver Athleten;

4. unsportliches und disziplinwidriges Verhalten;

5. mutwilliger Missbrauch oder mutwillige Schädigung des ÖLV oder eines Landesverbandes sowie deren Organe, Einrichtungen oder Bestimmungen, insbesondere die mutwillige Auslösung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Anstiftung, Beihilfe oder Mittäterschaft unterliegen der gleichen Strafregelung wie der Verstoß selbst.

(3) Ausgenommen von der Bestimmung des § 1 Abs. 1, Z.1 RDO - nicht jedoch der Z. 2 bis 5 - sind Verstöße gegen die Österreichischen Leichtathletik-Wettkampfbestimmungen, soweit sie der kampf- oder schiedsrichterlichen Ahndung unterliegen.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser RDO sind ausschließlich alle Personen unterworfen, die

1. zum Zeitpunkt der Erfüllung des ihnen zur Last gelegten Tatbestandes Verbandspersonen (§ 8 der Satzung des ÖLV) waren,

2. beschuldigt werden, eines der im § 1 RDO genannten Vergehen begangen zu haben, bevor sie - nach erfolgtem Ausscheiden erneut - Verbandsperson geworden sind, ohne dass über dieses Vergehen im Wege eines dieser RDO inhaltlich entsprechenden Verfahrens geurteilt worden ist und eine allenfalls verhängte Strafe als verbüßt anzusehen ist.

(2) Niemand, der sich der Gültigkeit dieser RDO nachweisbar unterworfen hat, kann sich auf die mangelnde Kenntnis einer - auch später - im Rahmen der Satzungen des ÖLV erlassenen und in dem jeweils hierfür vorgesehenen Organ

des ÖLV verlautbarten Bestimmung berufen, die ein bestimmtes Verhalten unter Strafsanktion stellt.

§ 3 Strafen

(1) Aufgrund dieser RDO können folgende Strafen verhängt werden:

1. Ordnungsstrafen als Geldstrafen für Ordnungswidrigkeiten mit vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstätzen,

2. Verweis als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens ohne besondere Sanktion,

3. Verwarnung als Feststellung eines schuldhaft strafbaren Verhaltens mit Sanktionsandrohung im Wiederholungsfall,

4. Geldstrafen im Rahmen von vom Verbandstag festgelegten Fest- oder Höchstätzen,

5. Sperre als Ausschluss auf bestimmte Zeit

a) von mit Genehmigung des ÖLV oder eines Landesverbandes durchgeführten Wettkämpfen sowie anderen Veranstaltungen des ÖLV oder eines Landesverbandes,

b) von der Tätigkeit als Trainer, Kampfrichter oder sonstiger Funktionär im Bereich des ÖLV; die Sperre kann ohne oder mit Einschränkung auf bestimmte Veranstaltungen, Veranstaltungsarten bzw. auf eine bestimmte Tätigkeit im Bereich des Verbandes ausgesprochen werden,

c) auf Grund der IAAF-Bestimmungen im Falle von Dopingvergehen.

6. Ausschluss aus dem ÖLV (ohne Einschränkung).

(2) Wegen ein- und desselben Vergehens kann nur eine Strafe verhängt werden; Strafen, die nicht von einem in dieser RDO

genannten Straf- oder Disziplinarorgan verhängt wurden, gelten nicht als Strafen im Sinne dieser RDO.

(3) Bei der Strafbemessung sind das Alter des zu Bestrafenden, Art und Schwere des Vergehens und bereits verhängte Strafen zu berücksichtigen.

(4) Bei Verhängung einer der unter Abs. 1 Z. 4 und 5 genannten Strafen kann ausgesprochen werden, dass sie nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung wirksam wird.

(5) Ein vom Verbandstag des ÖLV (eines Landesverbandes) für bestimmte Vergehen festgesetztes Strafausmaß (auch in Form einer Höchststrafe oder eines Strafrahmens) ist von allen Entscheidungsinstanzen zu berücksichtigen; strafmildernde oder strafverschärfende Umstände haben darauf keinen Einfluss.

(6) Mit Ausnahme von Ordnungsstrafen dürfen Strafen nur verhängt werden, wenn ein persönliches Verschulden vorliegt.

(7) Von einer Strafe ist abzusehen, wenn ein an sich strafbares Verhalten durch sachliche oder persönliche Umstände gerechtfertigt war.

§ 4 Zuständigkeit/Instanzenzug

(1) Die Disziplinalgewalt des Verbandes wird ausschließlich durch die im Folgenden genannten unabhängigen und weisungs- freien Disziplinarorgane ausgeübt.

(2) Die Disziplinarorgane des ÖLV sind ausschließlich zuständig

1. bei Verdacht auf Vorliegen folgender Tatbestände:

a) nach strafgesetzlichen Bestimmungen strafbares Verhalten,

b) Verletzung der Amateurbestimmungen,

c) Verletzung der Antidopingbestimmungen,

d) strafbares Verhalten im Rahmen einer ÖLV-Veranstaltung oder Repräsentativentsendung des ÖLV,

e) strafbares Verhalten gegenüber Funktionären des ÖLV oder eines anderen der IAAF angehörenden Verbandes;

2. wenn sich unter den Beschuldigten ein Mitglied des Verbandes, des Verbandsvorstands oder des erweiterten Verbandsvorstands befindet;

3. wenn sich unter den Beschuldigten eine Person befindet, die keinem Landesverband organisatorisch zugerechnet werden kann;

4. wenn Beschuldigte verschiedenen Landesverbänden angehören,

(3) Für alle anderen Fälle sind die Organe jenes Landesverbandes zuständig, dem die beschuldigte Person organisatorisch zugerechnet werden kann.

(4) In 1. Instanz wird die Disziplinargewalt durch den Melde- und Ordnungsreferenten (M&O) ausgeübt (bzw. durch dessen Vertreter, welcher vom Vorstand des ÖLV bzw. vom Vorstand des jeweiligen LV bestimmt wird). Der Landesverbandstag kann für bestimmte, genau abgegrenzte Arten von Vergehen diese Disziplinargewalt einem anderen Vorstandsmitglied des betreffenden Landesverbandes übertragen.

(5) In 2. Instanz entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen

1. des ÖLV-M&O der VRA,

2. des Landesverbands-M&O (oder eines gemäß Abs. 4 mit Disziplinargewalt für bestimmte Vergehen ausgestatteten Landesverbands-Vorstandsmitglieds) der Landesverbands-Rechtsausschuss (LVRA) oder der dessen Funktion ausübende Landesverbands-Senat (§ 15 Abs. 2 RDO).

(6) in 3. Instanz entscheidet über Revisionen gegen Berufungsentscheidungen

1. des LVRA (oder dessen Funktion ausübenden Landesverbands-Senates (§ 15 Abs. 2 RDO) der VRA,

2. des VRA der Revisionsinstanz des ÖLV (siehe § 16 RDO).

(7) Eine Berufung gegen die Entscheidung des Melde- u. Ordnungsreferenten des ÖLV an den Verbandsrechtsausschuss des ÖLV sowie eine Revision (3. Instanz) ist im Falle der Verletzung der Antidopingbestimmungen ausgeschlossen und zwar wegen der Möglichkeit der Berufung an die Unabhängige Schiedskommission gemäß § 16 des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007, BGBl. I. Nr. 30/2007, sowie der Anrufung des „Internationalen Sportgerichtshofes“ (CAS).

§ 5 Verfahrenseröffnung

Voraussetzungen

(1) Gelangt der Verdacht eines im § 1 Abs. 1 Z. 2-5 RDO angeführten Tatbestandes einem Disziplinarorgan 1. Instanz aufgrund einer Anzeige oder aufgrund eigener Wahrnehmung eines seiner Mitglieder zur Kenntnis, hat es im Fall seiner Zuständigkeit ein Disziplinarverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen (Ausnahme: § 5 Abs. 12 RDO - Ordnungsstrafen). Werden mehrere Personen beschuldigt, gemeinsam einen disziplinar zu ahndenden Tatbestand gesetzt zu haben, können die gegen sie zu eröffnenden Verfahren zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden. Bei Nichtzuständigkeit hat es die ihm vorliegenden Informationen dem seiner Ansicht nach zuständigen Disziplinarorgan zuzuleiten.

Verfahrensleiter

(2) Das für das Verfahren jeweils zuständige Disziplinarorgan ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens berechtigt und verpflichtet. In Kollegialorganen kommt die Verfahrensleitung in allen Belangen, die nicht ausdrücklich dem Kollegium vorbehalten sind, dem Vorsitzenden desselben zu.

Verantwortung des Beschuldigten

(3) Rechtfertigen die Informationen die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen einen bestimmten Beschuldigten, ist dieser davon schriftlich (eingeschrieben) oder mündlich (protokolliert) zu informieren und zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gegenüber den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen aufzufordern.

Unbekannter Täter

(4) Kann für einen behaupteten Tatbestand keine bestimmte Person als Beschuldiger angesehen werden, kann das Verfahren gegen einen unbekanntem Beschuldigten eingeleitet werden und versucht werden, seine Person im Zuge des Beweisverfahrens zu ermitteln.

Säumigkeit in der Verantwortung

(5) Ist der Beschuldigte in seiner Verantwortung säumig, verweigert er diese ungerechtfertigt oder hat ihn die Aufforderung zur Stellungnahme gegen die erhobenen Anschuldigungen (§ 5 Abs. 3 RDO) an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift nicht erreicht, kann nach schriftlicher (eingeschriebener) Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgrund der vorhandenen Beweise auch ohne seine Verantwortung entschieden werden.

Beweismittel

(6) Alles, was gesetzlich zulässig und der Wahrheitsfindung dienlich ist, kann als Beweismittel herangezogen werden. Alle Beweismittel unterliegen der freien Würdigung des erkennenden Disziplinarorgans.

Aussagepflicht

(7) Verbandspersonen unterliegen der Aussagepflicht, wenn ihre Vorladung spätestens 8 Tage vor dem Vernehmungstermin schriftlich eingeschrieben abgesendet wurde und die Ladung eine Belehrung über die Folgen

unentschuldigtem Ausbleibens enthält. Ort und Zeit der Vernehmung sollen tunlichst die zumutbaren Möglichkeiten des Geladenen berücksichtigen. Bei unbegründetem Fernbleiben des Geladenen oder bei Verweigerung der Aussage kann das erkennende Organ auf diese verzichten.

Vernehmungen

(8) Vernehmungen können an jedem geeigneten Ort und zu jeder geeigneten Zeit erfolgen. Wer bei der Vernehmung zugegen sein darf, bestimmt der Verfahrensleiter.

Beschuldigte wie Zeugen können zu ihrer eigenen Vernehmung einen Rechtsbeistand beiziehen und sich von diesem beraten lassen. Überschreitet der Rechtsbeistand diese Beratungsbefugnis, kann ihn der Verfahrensleiter jederzeit von der Vernehmung ausschließen.

(9) Obliegt die Entscheidung einem Kollegialorgan, kann dieses einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis zur Vernehmung einräumen. Es hat, falls der Vorsitzende nicht darunter ist, auch den Verfahrensleiter für die Vernehmung zu bestimmen.

Protokoll

(10) Über jede Vernehmung ist ein Protokoll in Vollschrift anzufertigen, welches vom Vernehmenden, dem Vernommenen und allfälligen anwesenden Zeugen, VRA- oder LVRA-Mitgliedern zu unterfertigen ist; eine allfällige Unterschriftsverweigerung ist mit Angabe eventueller Verweigerungsgründe im Protokoll festzuhalten.

Ist die Anfertigung eines solchen Protokolls nicht tunlich, kann dieses durch ein Tonbandprotokoll ersetzt werden. Einsprüche dagegen müssen unverzüglich erfolgen und sind vom Protokollierenden auf dem Tonband festzuhalten. Das Tonband ist ehestens in Langschrift zu übertragen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens unverändert aufzubewahren.

Säumigkeit des Entscheidungsorgans

(11) Wird das Verfahren vom zuständigen Disziplinarorgan nicht binnen 10 Tagen nach erfolgter Anzeige eingeleitet oder nicht binnen 3 Monaten nach seiner Einleitung abgeschlossen, muss dies dem zuständigen Verbandsvorstand unter Bekanntgabe der dafür vorliegenden Gründe mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in diesem Fall

1. eine angemessene Frist zur Einleitung oder zum Abschluss des Verfahrens setzen,
2. das Verfahren der im Berufungszug jeweils übergeordneten Instanz zur Durchführung zuweisen.

Verfahren bei Ordnungsstrafen und Strafgerichtsurteilen

(12) Bei nur mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Verletzungen administrativer Bestimmungen kann von der Durchführung eines förmlichen Verfahrens abgesehen und die Ordnungsstrafe aufgrund eines offenkundigen Sachverhaltes verhängt werden. Eine rechtskräftige Verurteilung zu einer in Österreich vollstreckbaren gerichtlichen Strafe kann als Grundlage für eine Disziplinenterscheidung (§ 7 RDO) ohne Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens dienen.

Rechtshilfe

(13) Alle in dieser RDO genannten Disziplinarorgane sind über Ersuchen eines mit der Durchführung eines Verfahrens befassten Disziplinarorgans zur Hilfe bei der Durchführung des Beweisverfahrens verpflichtet.

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

(14) Der Verfahrensleiter hat dem Vorstand jenes Verbandes, dessen Disziplinarorgan die Durchführung des

Verfahrens in der jeweiligen Phase obliegt, auf dessen Verlangen binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich über den Stand eines Verfahrens erschöpfend Auskunft zu geben. Zu weiteren Auskünften über den Stand und die Ergebnisse eines Verfahrens, soweit sie nicht zur Durchführung des Verfahrens unbedingt notwendig sind, ist kein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied berechtigt oder verpflichtet.

§ 6 Suspendierung

Voraussetzungen

(1) Als vorläufige Maßnahme kann der Melde- und Ordnungsreferent des ÖLV (bzw. der Landesverbands-M&O) nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens eine Suspendierung mit der Wirkung einer unbedingten Sperre aussprechen, wenn Art und Schwere des vorgeworfenen Verstoßes dies rechtfertigen.

Säumigkeit des Disziplinarorgans

(2) Der zuständige Verbandsvorstand kann bei Säumigkeit des Melde- und Ordnungsreferenten des ÖLV (bzw. des Landesverbands-M&O) das diesem zustehende Recht zur Suspendierung selbst wahrnehmen, wobei die Suspendierung auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten beschränkt ist; über sie entscheidet jedoch das Disziplinarorgan letztlich einleitende Disziplinarorgan endgültig.

Suspendierung vor Verfahrenseinleitung

(3) Die Suspendierung kann aus triftigen Gründen auch vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch einstimmigen Beschluss und auf Höchstdauer von 3 Monaten ausgesprochen werden. Sie erlischt, wenn das Disziplinarverfahren nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Suspendierung eingeleitet wurde.

Suspendierung wegen eines laufenden Strafverfahrens

(4) Ist wegen eines strafbaren Verhaltens im Sinne des § 1 Abs. 1 Z.2 RDO ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, kann eine Suspendierung bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dessen rechtskräftiger Beendigung erfolgen.

Ende der Suspendierung

(5) Die Suspendierung endet

1. mit ihrer Aufhebung durch das Organ, welches sie verhängt hat,
2. mit ihrer Aufhebung durch das das Verfahren durchführende Disziplinarorgan,
3. durch Zeitablauf,
4. mit der rechtskräftigen Entscheidung des Disziplinarverfahrens, in dessen Zusammenhang sie verhängt wurde.

§ 7 Entscheidungen

(1) Hält das mit der Durchführung eines Verfahrens befasste Organ weitere Beweise für nicht erforderlich, hat es binnen 4 Wochen nach der letzten Beweisaufnahme - bei Berufungen oder Beschwerden binnen 4 Wochen nach Einlangen des Rechtsmittels - zu entscheiden. Es kann die Verlängerung dieser Frist um höchstens weitere 4 Wochen begründet beim zuständigen Vorstand beantragen, der darüber unverzüglich (notfalls "ex praesidio") zu entscheiden hat.

(2) Jede Entscheidung - ausgenommen die Verhängung einer Ordnungsstrafe - hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. Feststellung, ob ein strafbarer Tatbestand als erwiesen anzusehen ist,

3. Feststellung, ob den Beschuldigten daran ein Verschulden trifft,

4. gegebenenfalls die verhängte Strafe,

5. Begründung der getroffenen Entscheidung,

6. Ausspruch über die Höhe allfälliger Verfahrenskosten und darüber, wer diese zu tragen hat (§10 RDO),

7. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine all-fällige Berufungsgebühr zu erlegen ist,

8. gegebenenfalls Feststellung, ob durch ordnungsgemäße Berufung die Wirkung der verhängten Strafe bzw. der Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatz von Verfahrenskosten bis zur Entscheidung über diese Berufung aufgeschoben wird.

(3) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 5 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist - bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen - unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(4) Jede Entscheidung über die Verhängung einer Ordnungsstrafe hat zu enthalten:

1. Namen und (letzte dem ÖLV bzw. Landesverband bekannt gegebene) Anschrift des Beschuldigten,
2. die Art der Ordnungswidrigkeit und die zur Individualisierung des ordnungswidrigen Tatbestands erforderlichen Daten,
3. die Höhe der Strafe,
4. Belehrung darüber, ob und wie berufen werden kann sowie ob und wie eine all-fällige Berufungsgebühr zu erlegen ist.

(5) Eine Entscheidung, welche die Erfordernisse der Z.1 bis 3 des vorangehenden Absatzes nicht enthält, gilt als nicht ergangen. Sie ist - bei allfälliger sonstiger Säumnis und deren Folgen – unverzüglich nach formloser Bekanntgabe des Mangels an den Verband, dessen Disziplinarorgan die Entscheidung getroffen hat, von diesem zu vervollständigen.

(6) Bei in Geld zu entrichtenden Strafen sowie bei Entscheidung auf Ersatz von Verfahrenskosten (§ 10 RDO) ist anzugeben, an wen und innerhalb welcher Frist zu zahlen ist.

(7) Jede Entscheidung ist schriftlich binnen 8 Tagen nach getroffener Entscheidung an den Beschuldigten (eingeschrieben), an den Vorstand des ÖLV und des Landesverbandes, dem der Beschuldigte angehört, auszufertigen. Sie gilt auch dann als dem Beschuldigten zugegangen, wenn sie an der dem ÖLV (Landesverband) zuletzt bekannt gegebenen Anschrift

1. den Postvorschriften entsprechend übernommen wurde,

2. nicht übernommen oder - im Fall der Hinterlegung - nicht behoben wurde.

Bei Ordnungsstrafen genügt einfache Postzustellung oder ein im betreffenden Landesverband übliches anderes Zustellverfahren. Die Entscheidung über eine Berufung oder Revision ist zusätzlich an das Disziplinarorgan, gegen dessen Entscheidung das Rechtsmittel erhoben wurde, auszufertigen.

(8) Die verhängte Strafe tritt, falls einer allfälligen Berufung nicht aufschiebende Wirkung zuerkannt wird, mit Zustellung der Entscheidung an den Beschuldigten in Kraft. In Geld zu entrichtende Strafen sind, soweit in der Entscheidung nichts anderes festgelegt ist, innerhalb von 14 Tagen nach deren Inkrafttreten zu entrichten.

(9) Ist der Beschuldigte bei einem Landesverband für einen Verbandsverein gemeldet, ist diesem das Verfahrens-

ergebnis durch den Landesverband mitzuteilen.

(10) Ausschluss, unbedingte Sperre oder Eintreten der Wirksamkeit einer zunächst bedingt ausgesprochenen Sperre sind nach Eintritt der Wirksamkeit ehestens auf der Homepage des ÖLV oder in den ÖLV-Nachrichten zu veröffentlichen, eben-so die allfällige Aufhebung solcher Strafen durch eine Berufungsinstanz oder im Gnadenweg.

§ 8 Berufung

(1) Der Beschuldigte kann gegen Bestrafung und Strafausmaß einer Entscheidung der 1. Instanz berufen. Der Präsident des ÖLV-Vorstandes (im Falle der Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter) sowie der Präsident des Vorstandes jenes Landesverbandes (im Falle seiner Abwesenheit bzw. Verhinderung dessen Stellvertreter), dem der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört hat oder zum Zeitpunkt der Entscheidung angehört, können gegen zu geringe Strafe oder gegen einen Freispruch von erhobenen Beschuldigungen durch die 1. Instanz berufen.

(2) Die Berufung muss bei sonstiger Unwirksamkeit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich (eingeschrieben) bei jenem Verband eingebracht werden, dessen Disziplinarorgan die angefochtene Entscheidung getroffen hat. Sie ist nur wirksam, wenn sie

1. klar erkennen lässt, in welcher Hinsicht die Entscheidung angefochten wird,

2. behauptete Fehler in der Anwendung von Bestimmungen oder Beschlüssen des ÖLV oder eines Landesverbandes spezifiziert.

(3) Die Berufung gegen Strafe, Strafausmaß oder Freispruch kann auf Verfahrensmängel gegründet werden, wenn diese für die Entscheidung erheblich waren.

(4) Bei sonstiger Unwirksamkeit der Berufung ist die vom Verbandstag des ÖLV festgesetzte Berufungsgebühr vor Ablauf der Berufungsfrist (vorhergehender Absatz) bei jenem Verband zu erlegen, bei dem die Berufung eingebracht wurde. Die Berufungsgebühr ist binnen 14 Tagen nach erfolgter Entscheidung über die Berufung zurückzuerstatten, wenn ihr in vollem Umfang stattgegeben wurde oder wenn die Berufungsinstanz aus Billigkeitsgründen auf Rückerstattung entscheidet.

(5) Der Verband, bei dem die Berufung eingelangt ist, hat die Berufungsschrift sowie die Mitteilung, ob die Berufungsgebühr fristgerecht erlegt wurde, dem zur Entscheidung zuständigen Disziplinarorgan ohne Verzug zu übermitteln. Über die Zulässigkeit der Berufung sowie über deren Berechtigung entscheidet ausschließlich das nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 RDO für die Berufung zuständige Disziplinarorgan.

(6) Über Berufungen kann aufgrund der Rechtsmittelschrift und der Aktenlage des Verfahrens der Vorinstanz entschieden werden.

(7) Die Berufungsinstanz kann, wenn sie es für erforderlich hält, den Beschuldigten zu einer ergänzenden Verantwortung auffordern und ergänzende Beweise einholen oder dies dem Organ auftragen, welches in

1. Instanz entschieden hat. In jedem Fall sind die für die 1. Instanz geltenden Verfahrensvorschriften (§ 5 RDO) sinngemäß anzuwenden.

(8) Die für Entscheidungen 1. Instanz geltenden Vorschriften (§ 7 RDO) sind auf Berufungsentscheidungen sinngemäß anzuwenden. Bereits bezahlte Geldstrafen sind, insoweit sie herabgesetzt oder aufgehoben wurden, binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, falls die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat. Die Herabsetzung oder Aufhebung von Sperren, die

Aufhebung eines verhängten Ausschlusses werden nur dann wirksam, wenn eine Revision nicht zulässig ist oder die Berufungsinstanz keinen Rechtskraftvorbehalt ausgesprochen hat.

(9) Insoweit die Berufungsinstanz eine Entscheidung 1. Instanz abändert, kann gegen sie Revision erhoben werden. Ebenso kann Revision gegen jede Berufungsentscheidung mit der Begründung erhoben werden, dass sie durch Anwendung von Bestimmungen zustande gekommen ist, die gegen zwingende Normen des geltenden österreichischen Rechts verstoßen.

(10) Für die Einbringung der Revision, das Revisionsverfahren und die Revisionsentscheidung sind die für die Berufung geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(11) Gegen Entscheidungen der 3. Instanz gibt es kein ordentliches Rechtsmittel (außerordentliches Rechtsmittel der Wiederaufnahme s. § 11 RDO); sie erwachsen mit der Zustellung an den Beschuldigten in Rechtskraft.

§ 9 Beschwerde

Beschwerde wegen Unzuständigkeit

(1) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für unzuständig, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von der Einleitung des Verfahrens und vor rechtskräftiger Entscheidung schriftlich Beschwerde erheben.

(2) Die Beschwerde ist an den Vorstand des ÖLV zu richten, welcher darüber innerhalb von 4 Wochen entweder durch Zurückweisung der Beschwerde oder durch Verweisung des Verfahrens an die zuständige Instanz entscheidet. In letzterem Fall können Verfahrensergebnisse der unzuständigen Instanz dem Verfahren zugrunde gelegt werden.

Beschwerde wegen Säumigkeit

(3) Ist ein für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zuständiges Organ säumig, kann der Beschuldigte, ein Mitglied des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands bis zur Entscheidung dieses Disziplinarorgans schriftlich Beschwerde erheben. Einer Säumnis ist gleichzusetzen, wenn das Organ trotz schriftlichen (auch protokollierten) Hinweises eines zur Beschwerde Berechtigten einen offen-sichtlichen, erheblichen Verfahrensmangel unbehoben lässt, fortsetzt oder wiederholt und eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer aufgrund einer auf einen solchen Mangel gestützten Berufung oder Revision zu erwarten ist.

(4) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen auf:

1. Einräumung einer Frist von höchstens 4 Wochen, innerhalb der ein Verfahren zu eröffnen ist,
2. durch angemessene Verlängerung der Frist, innerhalb der ein bereits eröffnetes Verfahren abzuschließen ist,
3. durch Übertragung des Verfahrens auf die der zuständigen Instanz im Berufungszug jeweils übergeordnete Instanz.

(5) Im Fall der Z. 3 des vorhergehenden Absatzes kann gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, an die im Berufungsweg übergeordnete Instanz berufen werden, welche endgültig entscheidet; gegen eine Entscheidung des Organs, dem das Verfahren übertragen wurde, als Berufungsinstanz ist kein weiteres Rechts-mittel zulässig.

Beschwerde wegen Befangenheit

(6) Hält der Beschuldigte, ein Angehöriger des ÖLV-Vorstands oder eines LV-Vorstands ein Organ, welches ein Disziplinarverfahren durchführt, für

befangen, kann er dagegen innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis vom Befangenheitsgrund, aber nur vor Entscheidung der befassten Instanz, schriftlich Beschwerde erheben.

(7) Die Beschwerde ist an den ÖLV-Vorstand zu richten. Dieser entscheidet darüber innerhalb von 4 Wochen

1. durch Zurückweisung der Beschwerde,
2. durch Ersetzung der befangenen Person eines Kollegialorgans durch eine andere, soweit ihm oder einem Landesverbands-vorstand dieses Recht aufgrund der Bestimmungen des 3. Abschnitts der RDO zusteht,
3. durch Verweisung des Verfahrens an die jeweils übergeordnete Instanz.

(8) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß, wenn sich ein Disziplinarorgan oder dessen Mitglied entweder vor Einleitung eines Verfahrens oder in irgendeinem Verfahrensstadium aus wichtigen Gründen durch schriftliche, an den ÖLV-Vorstand zu richtende Mitteilung für befangen erklärt.

(9) Durch fristgerecht eingebrachte Beschwerden wird das Verfahren bis zur Entscheidung über die Beschwerde unterbrochen.

(10) Für Beschwerden ist keine Gebühr zu entrichten.

(11) Bei irrtümlicher Einbringung einer Beschwerde bei einem Landesverband oder einem Disziplinarorgan ist diese unverzüglich an den ÖLV weiterzuleiten; eine dadurch eingetretene Verzögerung geht zu Lasten des Einbringenden.

(12) Gegen abweisende Entscheidungen über eine Beschwerde wegen Säumnis ist der Rekurs an den Verbandstag des ÖLV möglich. Er ist schriftlich beim ÖLV einzubringen. Gegen die Entscheidung des Verbandstags über eine solche Beschwerde sowie gegen Entscheidungen des Verbandsvorstands über andere

Beschwerden ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 10 Verfahrenskosten

(1) Die im Zuge eines Disziplinarverfahrens entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Verfahrensleiter festzustellen und festzuhalten.

(2) Mit einem Straferkenntnis kann auch die Verpflichtung des Bestraften zum vollen oder anteiligen Ersatz mutwillig verursachter Verfahrenskosten ausgesprochen werden. Eine solche Kostenentscheidung ist Teil der Gesamtentscheidung und kann mit gesondertem Rechtsmittel nicht angefochten werden. Für Fälligkeit und Zahlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für Geldstrafen (§ 7 Abs. 8 RDO).

(3) In allen anderen Fällen trägt der für das Verfahren zuständige Verband die Verfahrenskosten. Er hat - mit Ausnahme der Bestimmungen des vorangehenden Absatzes - allen am Verfahren beteiligten Personen die ihnen durch das Verfahren verursachten notwendigen Kosten im verbandsüblichen Rahmen, insbesondere Fahrt- und Portokosten, zu ersetzen. Der Beschuldigte hat keinen Anspruch auf Ersatz der Auslagen für rechtsfreundliche Vertretung.

§ 11 Wiederaufnahme

(1) Bei Hervorkommen von wesentlichen Umständen, die dem Beschuldigten oder dem Disziplinarorgan, das in letzter Instanz entschieden hat, vor dessen Entscheidung nicht bekannt waren und die geeignet sind, die Grundlage der getroffenen Entscheidung zu verändern, kann die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens von einer der im § 8 Abs. 1 RDO genannten Personen beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet jene Instanz, die die letzte Entscheidung in dem wieder aufzunehmenden Verfahren getroffen hat.

§ 12 Gnadenweg

Der Präsident des ÖLV kann nach Einholung eines Gutachtens des Verbands-Rechtsausschusses die volle oder teilweise Verbüßung einer verhängten Strafe unter sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 RDO (Wiederaufleben der Strafe nur bei Eintritt einer bestimmten Bedingung) aussetzen.

§ 13 Gutachten

(1) Die authentische Interpretation der Satzung des ÖLV (§ 11 Abs. 5 der Satzung), der Satzungen der Landesverbände sowie aller übrigen Bestimmungen und Beschlüsse des ÖLV und der Landesverbände durch den Verbands-vorstand setzt ein Gutachten des Verbands-Rechtsausschusses voraus.

(2) Über Ersuchen des Verbands-vorstandes erstellt der Verbandsrechtsausschuss ein solches Gutachten ohne förmliches Verfahren. Die Abfassung des Gutachtens erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden nach Konsultation aller erreichbaren Mitglieder und unter Zugrundelegung der Rechtsansicht der Mehrheit; allenfalls abweichende Rechtsansichten sind im Gutachten zu erwähnen.

(3) Der Verbandsvorstand ist an den Inhalt eines solchen Gutachtens nicht gebunden.

§ 14 Verbandsrechtsausschuss

(1) Der VRA besteht aus drei Mitgliedern sowie weiteren drei Ersatzmitgliedern, von denen mindestens vier ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen müssen. Mitglieder anderer Organe des ÖLV oder eines Landesverbandes können dem VRA nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des VRA sowie das erste, zweite und dritte Ersatzmitglied werden vom Verbandstag für jeweils drei Jahre gewählt. Bei vorübergehendem oder dauerndem Ausfall eines Mitgliedes rückt das erste Ersatzmitglied für die Dauer des

Ausfalles an dessen Stelle; sollte dieses ausfallen, das nächste Ersatzmitglied usw.

(3) Der VRA entscheidet in Disziplinarsachen durch Senate von drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit (Ausnahme § 6 Abs. 3), wobei ein Senatsmitglied das abgeschlossene Studium der Rechte aufweisen muss.

(4) Die drei Mitglieder des VRA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Schriftführer für die gesamte Periode der Wahl. Der Vorsitzende muss jedoch ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen (gilt nicht für den Stellvertreter des Vorsitzenden).

(5) Die Mitglieder des VRA bzw. die Ersatzmitglieder sollen mindestens drei verschiedenen Bundesländern angehören.

(6) Wird der VRA durch gleichzeitigen Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern dauernd funktionsunfähig, kann der ÖLV-Vorstand so viele Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder auf die restliche Funktionsdauer bestellen, als zur Bildung eines Senates erforderlich ist. Eine solche Bestellung ist vom nächsten Verbandstag zu bestätigen oder ohne Rückwirkung zu annullieren.

(7) Die Ersatzwahl von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern während einer laufenden Funktionsperiode kann nur für deren Restdauer erfolgen.

(8) Wird der VRA durch vorübergehenden Ausfall von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern funktionsunfähig, kann der Verbandsvorstand für die erforderliche Zeit, höchstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode, so viele Ersatzmitglieder bestellen, als zur Bildung eines Senats erforderlich sind.

§ 15 Landesverbands-Rechtsausschüsse

(1) Bei jedem LV ist ein Rechtsausschuss zu bestellen. Auf diesen sind ausschließlich die Bestimmungen dieser

RDO anzuwenden, und zwar auch sinngemäß, soweit sie sich nicht ausdrücklich auf Disziplinarorgane des ÖLV beziehen.

(2) Falls kein LRA besteht, kann seine Funktion durch einen Senat ausgeübt werden. Für diesen Senat gelten die Bestimmungen des § 16 RDO sinngemäß.

§ 16 Revisionsssenat des ÖLV

(1) Der Revisionsssenat des ÖLV wird vom Verbandsvorstand für die Dauer der Wahlperiode bestellt und besteht aus drei Mitgliedern des ÖLV-Vorstands (darunter womöglich ein Vizepräsident). Weiters hat der Verbandsvorstand eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen (ebenfalls aus dem Kreis des ÖLV-Vorstands).

(2) Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Entscheidungen bedürfen der Anwesenheit aller Mitglieder.

(3) Die Bestimmungen des § 14 der RDO sind auf den Revisionsssenat mit Ausnahme des Erfordernisses des abgeschlossenen Studiums der Rechte sinngemäß anzuwenden.

(4) Mitglieder des Revisionsssenates dürfen in Disziplinarverfahren, in denen sie bereits in der Funktion eines anderen Disziplinarorganes tätig sind, nicht tätig werden.

(letzte Änderung am 28.11.2009)

Ehrenzeichen-Ordnung (EZO) des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Ehrenzeichen-Ordnung

Im Bereich des ÖLV können verliehen werden:

- ◆ Ehrenpräsidentschaft,
- ◆ Ehrenmitgliedschaft,
- ◆ Ehrenring des ÖLV,
- ◆ ÖLV-Ehrenzeichen in Gold, Silber und Bronze,
- ◆ ÖLV-Ehrenmedaille,
- ◆ ÖLV-Kampfrichternadel in Gold, Silber und Bronze.

§ 2 Ehrenpräsidentschaft

(1) Die Ehrenpräsidentschaft kann nur einem ehemaligen ÖLV-Präsidenten oder ÖLV-Vizepräsidenten für dessen langjährige und außerordentliche verdienstvolle Tätigkeit für den ÖLV verliehen werden.

(2) Die Verleihung muss vom ÖLV-Verbandstag beschlossen werden.

(3) Der Ehrenpräsident hat bei allen Sitzungen, an denen der ÖLV-Vorstand teilnimmt, Sitz und beratende Stimme.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, welche sich außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik erworben haben und sich auch weiterhin der Leichtathletik in Österreich durch Wort und Tat zutiefst verbunden fühlen.

(2) Die Verleihung kann vom ÖLV-Vorstand beschlossen werden.

(3) Ein Ehrenmitglied hat beim Verbandstag und bei den Sitzungen des Erweiterten Vorstandsvorstandes Sitz und beratende Stimme.

§ 4 Ehrenring des ÖLV

(1) Der Ehrenring des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes kann an langjährige Träger des ÖLV-Ehrenzeichens in Gold, sowie an Personen, die außerordentliche Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufweisen können, verliehen werden.

(2) Die Verleihung kann vom ÖLV-Vorstand beschlossen werden.

§ 5 ÖLV-Ehrenzeichen

(1) Das ÖLV-Ehrenzeichen wird in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Personen nach dem Grad ihrer Verdienste um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Das Ehrenzeichen in Gold kann verliehen werden:

a) an leitende Funktionäre der IAAF, der EA und Vorsitzende nationaler LA-Verbände,

b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV bei außerordentlichem Verdienst und einer mindestens 10-jährigen Mitarbeit im vorgenannten Vorstand,

c) an Personen der in- und ausländischen Leichtathletikszene, die hervorragende Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben.

(3) Das Ehrenzeichen in Silber kann verliehen werden:

a) an leitende Funktionäre nationaler LA-Verbände,

b) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei wesentlichen Verdiensten und einer mindestens insgesamt 10-jährigen Mitarbeit in den vorgenannten Vorständen,

c) an außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 10-jährigen Vereinsmitarbeit, die für die österreichische Leichtathletik besondere Verdienste aufzuweisen haben.

(4) Das Ehrenzeichen in Bronze kann verliehen werden:

a) an Vorstandsmitglieder des ÖLV oder eines LV bei 1-jähriger Mitarbeit und einer mindestens 5-jährigen Vorstandszugehörigkeit,

b) an besonders verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens 5-jährigen Vereinsmitarbeit.

§ 6 ÖLV-Ehrenmedaille

Die ÖLV-Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die nicht unmittelbar aus dem Bereich der Leichtathletikszene kommen und sich besonders um die österreichische Leichtathletik verdient gemacht haben:

a) an regierende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die besondere Verdienste um die österreichische Leichtathletik aufzuweisen haben,

b) an höhere Verwaltungsbeamte des Staates und der Länder, Bürgermeister, Stadträte und außerordentliche Förderer der Leichtathletik,

c) an sportfachliche Verwaltungsbeamte und besondere Förderer der Leichtathletik.

§ 7 ÖLV-Kampfrichternadel

(1) Die ÖLV-Kampfrichternadel wird in drei Ausführungen (Gold, Silber und Bronze) an Kampfrichter nach dem Grad ihrer Verdienste als Kampfrichter um die österreichische Leichtathletik verliehen.

(2) Die Kampfrichternadel in Gold kann verliehen werden:

An Kampfrichter mit mindestens 15 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter.

(3) Die Kampfrichternadel in Silber kann verliehen werden:

a) an Kampfrichter mit mindestens 10 Jahren Einsatz als ÖLV-Kampfrichter,

b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 10-jähriger Tätigkeit, die besonderen Einsatz bei Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften bewiesen haben.

(4) Die Kampfrichternadel in Bronze kann verliehen werden:

a) An Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit als ÖLV-Kampfrichter,

b) an LV-Kampfrichter mit mindestens 5-jähriger Tätigkeit, die sich durch ihren Einsatz bei Leichtathletikveranstaltungen mit internationalem Status, internationaler Beteiligung oder ÖLV- und LV-Meisterschaften verdient gemacht haben.

§ 8 Antragsform, Verleihung, Kosten, Evidenz

(1) Anträge auf die Verleihung von ÖLV-Ehrenzeichen, ÖLV-Ehrenmedaille und ÖLV-Kampfrichternadeln können jederzeit von den LV gestellt werden. Sie sind dann vom M&O des ÖLV bzw. bei ÖLV-Kampfrichternadeln vom Kampfrichterreferenten auf ihre formale Richtigkeit zu überprüfen. Danach werden sie dem ÖLV-Vorstand in der nächstfolgenden Sitzung zur Abstimmung vorgelegt. Dabei soll nach Möglichkeit über jeden einzelnen Antrag separat abgestimmt werden.

Das Antragsformular befindet sich auf der ÖLV-Homepage unter „Formulare zum Herunterladen“.

(2) Die gemäß §§ 3,4,5,6,7 und 8 beschlossenen Auszeichnungen müssen dem nächstfolgenden Verbandstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

(3) Abgelehnte Anträge können frühestens nach Jahresfrist wieder eingereicht werden.

(4) Die Kosten für den ÖLV-Ehrenring, für das ÖLV-Ehrenzeichen, für die ÖLV-Ehrenmedaille und für die ÖLV-Kampfrichternadel gehen zu Lasten des Einreichers.

(5) Der ÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenpräsidentschaften, Ehrenmitgliedschaften, Ehrenringe, Ehrenzeichen, Ehrenmedaillen und Kampfrichternadeln zu führen.

(letzte Änderung am 28.11.2009)

Athleten-Vertreter-Ordnung (AVO)

(vormals Athleten-Repräsentanten-Ordnung) des
Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Allgemeines

Entsprechend der Regel 7 IWR der IAAF können

(1) Athleten können Dienstleistungen eines bevollmächtigten Athletenvertreters in Anspruch nehmen, der sie in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsverband, in dem die Athleten aufgenommen sind, bei der Planung, Gestaltung und Verhandlung bezüglich ihrer Leichtathletik-Programme und in Bezug auf Sponsorverträge unterstützt. Athleten können aber auch sich selbst vertreten oder diese Aufgabe an nahe Verwandte ohne vertragliche Bindung delegieren.

(2) Athleten, die am Ende eines Kalenderjahres in einem Standardwettbewerb unter den Top-30 der IAAF-Liste stehen, sollen in dem Folgejahr nicht ein Abkommen abschließen oder aufheben, um eine gleiche oder bessere Leistung von einem nicht autorisierten Athletenvertreter zu erhalten.

(3) Mitgliedsverbände sind für die Bevollmächtigung von Athletenvertretern zuständig und müssen dabei vertrauensvoll handeln. Innerhalb seines Landes oder Territoriums ist jeder Mitgliedsverband für deren Tätigkeit und deren Handeln im Namen ihrer Athleten zuständig.

(4) Zur Unterstützung bei dieser Maßnahme kann der IAAF-Rat Richtlinien veröffentlichen, die für die Athletenvertreter maßgebend sind. Diese Richtlinien können vorgeschriebene Bedingungen vorsehen, die von den Mitgliedsverbänden zu übernehmen sind, einschließlich:

- dem Standardvordruck für Vereinbarungen mit Athletenvertreter,

- dem Antrag zur Registrierung als ein autorisierter Athletenvertreter des IAAF Mitgliedsverbandes. Der ÖLV übernimmt diese Richtlinien und Vordruckempfehlungen für die Verträge zwischen Athleten und Athletenvertretern.

(5) Bedingung für die Mitgliedschaft ist es, dass jeder Mitgliedsverband in seiner Satzung eine Bestimmung aufnimmt, dass alle Vereinbarungen zwischen einem Athleten und dem Athletenvertreter den Regeln und den maßgebenden Richtlinien der IAAF für die Athletenvertreter entsprechen.

(6) Der Athletenvertreter soll rechtschaffen sein und einen guten Leumund haben. Er soll ausreichende Ausbildung und Kenntnisse für seine Tätigkeit als Athletenvertreter durch erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung für Athletenvertreter, die von der IAAF in Übereinstimmung mit den Richtlinien festgelegt und organisiert wird, nachweisen.

(7) Es ist Bedingung für die Mitgliedschaft, dass jeder Mitgliedsverband in seiner Satzung Bestimmungen aufnimmt, die sicherstellen, dass kein Athlet einen Athletenvertreter beauftragt und bevollmächtigt, wenn nicht ein schriftliches Abkommen zwischen dem Athleten und dem Athletenvertreter besteht, das vollständig mit den IAAF-Richtlinien betreffend Athletenvertreter übereinstimmt. Persönlichkeitsrecht und Daten müssen in Übereinstimmung mit den zutreffenden Gesetzen des Mitgliedsverbandes geschützt sein.

(8) Jeder Mitgliedsverband übermittelt jährlich der IAAF eine Liste von allen Athletenvertretern, die bevollmächtigt wurden. Die IAAF veröffentlicht jährlich eine offizielle Liste der Athletenvertreter.

(9) Jeder Athlet oder Athletenvertreter, die gegen die IAAF-Regeln und Richtlinien verstoßen, können mit Sanktionen gemäß diesen Regeln und Bestimmungen belegt werden.

§ 2 Richtlinien für die Aufnahme von Athleten-Repräsentanten

(1) Der Athletenvertreter wird vom Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV für jedes Kalenderjahr neu bevollmächtigt und gilt als Verbandsperson lt. § 8 der Satzungen.

(2) Der Athletenvertreter kann nur eine physische Einzelperson nicht eine juristische Person sein.

(3) Zur Beurteilung für die Bevollmächtigung des Athletenvertreters durch den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV sind folgende Punkte zu prüfen:

a) Hinreichende Kenntnisse für ihre Tätigkeit und eine Ausbildung nach Regel 7.6 IWR, die von dem Athletenvertretern nachzuweisen sind. Er muss rechtschaffen sein und einen guten Ruf haben

b) Alter und Erfahrung in der Leichtathletik

c) Leumundszeugnis und ev. Anträge zu Insolvenzverfahren

d) Einhaltung der Bestimmungen nach § 18 Abs.4 ADBG 2007 und Regel 22 IWR

e) Geistige und körperliche Gesundheit.

(4) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des ÖLV als Athletenvertreter tätig sein wollen, müssen an den Geschäftsführenden Vorstand des ÖLV ein Ansuchen mittels Formblatt stellen. Darin sind die in Ziffer 3 gestellten Fragen zu beantworten und die erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

Weiters ist eine Namensliste jener ÖLV - Athleten vorzulegen, mit denen beabsichtigt ist einen Vertrag abzuschließen. Nach erfolgter

Bevollmächtigung des Athletenvertreters, hat dieser die mit den Athleten geschlossenen Verträge unverzüglich dem ÖLV in Kopie zu übermitteln. Bei Athleten unter 18 Jahren, ist auf den Verträgen, zu deren Gültigkeit die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Die Verträge müssen alle Leistungen beinhalten, zu denen sich der Athletenvertreter verpflichtet. Weiters die genaue prozentuelle Höhe der Provisionen, die der Athletenvertreter in Rechnung stellen kann. Ferner einen Passus, der im Falle des Entzugs der Bevollmächtigung des Athletenvertreters, den Athleten das Recht einräumt den Vertrag beenden zu können.

(6) Entspricht ein Athletenvertreter während des Bevollmächtigungszeitraums nicht mehr allen im § 2 Ziffer 3 gestellten Anforderungen ist die Bevollmächtigung vom ÖLV unverzüglich zu entziehen.

(beschlossen am 28.11.2009)